



Verwaltungsgemeinschaft  
**Gräfenberg**

# Amtliche Nachrichten und Mitteilungen

der Verwaltungsgemeinschaft Gräfenberg  
mit den Mitgliedsgemeinden  
Hiltpoltstein, Gräfenberg und Weißenhohe

- an sämtliche Haushalte -

**Ausgabe: 25. Oktober**

**Nr. 42 / 2017**

## Verwaltungsgemeinschaft

### Geänderter Redaktionsschluss

Wegen der Feiertage am Dienstag, dem 31.10. und Mittwoch, dem 01.11.2017 wird der Redaktionsschluss für die Amtlichen Nachrichten, Ausgabe 43, auf Donnerstag, den 26.10.2017, 11<sup>00</sup> Uhr vorverlegt. Dies gilt auch für den kostenpflichtigen Anzeigenteil.

Die Verteilung für die Ausgabe Nr. 43 kann somit schon ab Montag, dem 30.10.2017 beginnen.

Wir bitten um Beachtung

### Die Verwaltung bleibt am Montag, dem 30.10.2017 wegen Grundreinigung des VG Gebäudes geschlossen.

Für standesamtliche Notfälle, z.B. Beurkundung von Sterbefällen, ist das Standesamt in der Zeit von 9<sup>00</sup> Uhr bis 12<sup>00</sup> Uhr unter folgender Telefonnummer erreichbar: 0160/95154565.

Um Kenntnisnahme und Beachtung wird gebeten.

Hans-Jürgen Nekolla, Erster Vorsitzender

### Veröffentlichung von Altersjubilaren;

#### Hinweis auf Widerspruchsrecht

In den Amtlichen Nachrichten der Verwaltungsgemeinschaft Gräfenberg werden folgende Altersjubilare veröffentlicht:

**Stadt Gräfenberg: Geburtstage ab dem 70. Lebensjahr**

**Markt Hiltpoltstein: Geburtstage ab dem 65. Lebensjahr**

**Gemeinde Weißenhohe: Geburtstage ab dem 65. Lebensjahr**

Wer die Veröffentlichung seines Geburtstages nicht wünscht, sollte dies rechtzeitig (mindestens 2 Wochen vor dem Geburtstag) dem Bürgerbüro der Verwaltungsgemeinschaft Gräfenberg unter der Telefon-Nr. 09192 / 709-0 oder per E-Mail an buergerbuero@graefenberg.de mitteilen.

Hans-Jürgen Nekolla, Erster Vorsitzender

### Regelmäßige Übermittlung von Meldedaten;

#### Hinweis auf Widerspruchsrecht

Zum 1. November 2015 ist das Bundesmeldegesetz (BMG) in Kraft getreten, welches das Bayerische Meldegesetz abgelöst hat.

Folgende regelmäßige Übermittlungen sind im BMG verankert, bei denen ein Widerspruchsrecht besteht:

**- Bundesamt für Wehrverwaltung - § 36 BMG i. V. m. § 58c Abs. 1 Soldatengesetz**

Zum 1. Juli 2011 ist die allgemeine Wehrpflicht, soweit kein Spannungs- oder Verteidigungsfall vorliegt, ausgesetzt und in einen freiwilligen Wehrdienst übergeleitet worden. Frau und Männer, die Deutsche im Sinne des Grundgesetzes sind, können sich nach § 54 des Wehrpflichtgesetzes verpflichten, freiwilligen Wehrdienst zu leisten. Damit das Bundesamt für Wehrverwaltung die Möglichkeit hat darüber zu informieren, werden jährlich zum 31. März folgende Daten zu Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im nächsten Jahr volljährig werden, übermittelt:

1. Familienname,

2. Vornamen,

3. Gegenwärtige Anschrift.

**- Öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften - § 42 BMG**

Es dürfen regelmäßig unter bestimmten Voraussetzungen Daten zu Personen, welche dieser öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften oder zu Personen, deren Ehepartner dieser angehört, übermittelt werden. Der Datenumfang ist konkret geregelt, gerne können Sie die Rechtsvorschrift bei uns einsehen.

**- Parteien und Wählergruppen - § 50 Abs. 1 und 5 BMG**

In Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen dürfen bis zu sechs Monate vor der Wahl oder Abstimmung unter bestimmten Voraussetzungen folgende Daten zu Gruppen von Wahlberechtigten an Parteien und Wählergruppen zur Wahlwerbung übermittelt werden:

1. Familienname,

2. Vornamen,

3. Doktorgrad,

4. Derzeitige Anschriften,

5. Ggf. die Tatsache des Versterbens.

**- Mandatsträger, Presse und Rundfunk - § 50 Abs. 2 und 5 BMG**

Auf Verlangen dürfen unter bestimmten Voraussetzungen folgende Daten von Jubilaren übermittelt werden:

1. Familienname,

2. Vornamen,

3. Doktorgrad,

4. Anschrift,

5. Datum und Art des Jubiläums.

**- Adressbuchverlage - § 50 Abs. 3 und 5 BMG**

Es dürfen unter bestimmten Voraussetzungen zur Herausgabe von Adressbüchern folgende Daten zu volljährigen Einwohnern übermittelt werden:

1. Familienname,

2. Vornamen,

3. Doktorgrad,

4. Derzeitige Anschriften.

Sollten Übermittlungen an bestimmte oder alle Empfänger nicht gewünscht sein, können Sie in unserem Bürgerbüro eine Übermittlungssperre ins Melderegister eintragen lassen. Diese kann formlos erfolgen. Ist kein Widerspruch eingetragen, werden die Daten übermittelt.

Für Rückfragen steht Ihnen unser Bürgerbüro unter der Tel.-Nr. 09192 / 709-0 gerne zur Verfügung.

Hans-Jürgen Nekolla, Erster Vorsitzender

### Ablesen der Wasserzähler

#### Stadt Gräfenberg – Gemeinde Weißenhohe

Wir bitten alle Hauseigentümer und Mieter, die noch nicht abgelesen haben, den Ablesebrief **bis spätestens 02.11.2017** vollständig ausgefüllt an die Verwaltungsgemeinschaft Gräfenberg zurück zu geben. Die Zählerstände werden für die Verbrauchsgebührenabrechnung 2017 benötigt.

## Bürgerversammlung 2017

Für den Gräfenberger Ortsteil Walkersbrunn findet am **Donnerstag, dem 09.11.2017 um 19<sup>30</sup> Uhr** im Feuerwehrhaus Walkersbrunn eine Bürgerversammlung mit einer Informationsveranstaltung zur Dorferneuerung Walkersbrunn statt. Hierzu wird Herr Baudirektor Wolfgang Kießling vom Amt für Ländliche Entwicklung anwesend sein. Die Bevölkerung ist hiermit herzlich eingeladen.

Hans-Jürgen Nekolla, Erster Bürgermeister

## Andreasmarkt am 26.11.2017

Alle Mitbürger, Vereine sowie unsere Gewerbetreibenden, die sich an der Durchführung und Organisation des Andreasmarktes beteiligen möchten, lade ich hiermit recht herzlich zu einem Vorbereitungsgespräch ein.

**Termin: Dienstag, 07.11.2017 um 19<sup>30</sup> Uhr im historischen Rathaus.**

Hans-Jürgen Nekolla, 1. Bürgermeister

## Bekanntmachung

### Einladung zur 57. Sitzung des Stadtrates

Die nächste öffentliche Sitzung des Stadtrates findet am **Donnerstag, den 26. Oktober 2017, um 18<sup>30</sup> Uhr**, im Sitzungssaal im Historischen Rathaus Gräfenberg statt. An die Bevölkerung ergeht herzliche Einladung!

#### Tagesordnung

1. Bürgerfragestunde
2. Bekanntgabe von Beschlüssen aus nichtöffentlichen Sitzungen bei denen der Grund für die Geheimhaltung weggefallen ist, Informationen des Bürgermeisters
3. Straßenbeleuchtung Stadt Gräfenberg
  - a) Übertragung der Aufgabe des Betriebes einer Straßenbeleuchtungsanlage an das Kommunalunternehmen Gräfenberg
  - b) Zweite Änderung der Unternehmenssatzung für das Kommunalunternehmen der Stadt Gräfenberg
4. Bauleitplanung Stadt Gräfenberg: Bebauungsplan Schießbergfelder - 2. Erweiterung" 1. Behandlung der Anregungen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB 2. Behandlung der Anregungen aus der Behördenbeteiligung und zur Beteiligung der Nachbargemeinden gem. § 4 Abs. 2 BauGB 3. Satzungsbeschluss
5. Bauantrag auf Wohnhausneubau mit Garage und Carport auf dem Flst. 220/20 Gemarkung Guttenburg, Kreuzlehenstr. 39; Antragsteller: Nicole Lutz
6. Bauantrag auf Errichtung einer Geräte und Maschinenhalle auf dem Flst. 789 Gemarkung Guttenburg; Antragsteller: Alexander Heßler
7. Antrag zur Versetzung der Ortstafel Richtung Guttenburg um 150 Meter zum Ende des Baugebietes West III
8. Anfragen gemäß § 32 der Geschäftsordnung  
Vor der öffentlichen Sitzung findet ab 18<sup>30</sup> Uhr eine nichtöffentliche Sitzung statt. Aus diesem Grund kann sich die öffentliche Sitzung etwas verzögern.

Gräfenberg, 18. Oktober 2017

Stadt Gräfenberg

Hans-Jürgen Nekolla, Erster Bürgermeister

## Markt Hiltoltstein

### Sperrung der B2 im Bereich Kemmmathen

Aufgrund der Sperrung der B2 zwischen Kemmmathen und Gräfenberg versuchen viele Einheimische auf verschiedensten Feld- und Gemeindewegen nach Gräfenberg und zurück zu kommen. Das hat zur Folge, dass auf den nicht für diesen Verkehr ausgerichteten Wegen oftmals gefährliche Verkehrssituationen entstehen. Hinzu kommt, dass diese meist einspurigen Verbindungswege sehr unter dem Begegnungsverkehr leiden, weil auch schwere Fahrzeuge vermehrt auf die Bankette ausweichen müssen. Aus diesem Grund möchte ich an Sie appellieren, dass möglichst auf die überörtlichen Straßen – Kreisstraße Erlastrut/Lilling und Trubachtalstraße – ausgewichen wird.

Viele Grüße, Gisela Bauer, 1. Bürgermeisterin  
Marktgemeinde Hiltoltstein

### Beitragsatzung für die Verbesserung und Erneuerung der Entwässerungseinrichtung (VES/EWS) des Marktes Hiltoltstein

Vom 20.10.2017

Aufgrund des Art. 5 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt der Markt Hiltoltstein (nachfolgend „Markt“ genannt) folgende

#### Beitragsatzung für die Verbesserung und Erneuerung der Entwässerungseinrichtung (VES-EWS)

##### § 1 Beitragserhebung

Der Markt erhebt für das Gebiet des Gemeindeteils Hiltoltstein einen Beitrag zur Deckung seines Aufwandes für die Verbesserung und Erneuerung der Entwässerungseinrichtung durch folgende Maßnahmen:

##### • Kläranlage

Neubau einer Kläranlage für 999 Einwohnerwerte auf Flur-Nr. 461 mit Bau- und Maschinenteknik als Membranbelebungsanlage bestehend aus:

- Maschinen- und Betriebsgebäude, eingeschossig, aus Stahlbeton und Mauerwerk mit Satteldach, umbauter Raum ca. 1000 m<sup>3</sup>, Grundrisssmaße ca. 18,11 x 10,11 m.
- Räumlichkeiten: Betriebsraum mit Elektroanlagen, Labor, Dusche/WC/Umkleide, Rechenraum, Maschinenraum (alle mit Einrichtungen).
- Korbrechen mit Überdachung
- Zulaufpumpwerk in Schachtbauweise, Durchmesser 3,0 m, Tiefe 4,25 m.
- Pufferspeicher als überdachtes Stahlbetonrundbecken mit 9,10 m Außendurchmesser und ca. 150 m<sup>3</sup> Nutzinhalt.
- Schlammstapelbehälter als oben offenes Stahlbetonrundbecken mit 9,10 m Außendurchmesser und ca. 185 m<sup>3</sup> Nutzinhalt.
- Membranbelebungsbecken als Stahlbeton-Rechteckbecken mit drei Kammern, Nutzvolumen (1 x 160 m<sup>3</sup> Belebungsbecken und 2 x 35 m<sup>3</sup> Filtrationskammern), Grundrisssmaße ca. 11,80 x 6,80 m.

Die Wassertiefe des Belebungsbeckens beträgt ca. 4,00 m, die der Filtrationskammern ca. 2,60 m. Das Belebungsbecken und die Filtrationskammern erhalten eine GFK-Abdeckung.

- Das Betriebsgelände ist mit einem Maschendrahtzaun eingefriedet. Ergänzung der bestehenden Einzäunung auf ca. 90 m Länge, Zaunhöhe 2,0 m, mit zweiflügeligem Einfahrtstor von der Schossaritzer Straße.

- Fahrbahn im Betriebsgelände bituminös befestigt (ca. 240 m<sup>2</sup>), Gehwege und Nebenflächen mit Betonpflaster (ca. 250 m<sup>2</sup>).
- Schmutzwasserkanäle und Entwässerungsleitungen ca. 100 m DN 100 bis DN 200, Druckleitungen für Wasser, Abwasser und Schlamm ca. 200 m DN 50 bis DN 150.
- Die maschinentechnische Ausrüstung besteht aus 2 Abwassertauchpumpen im Zulaufpumpwerk, einer kombinierten Abwassersiebung mit Sandabscheidung im Rechenraum, 2 Gebläsen für die Belebung sowie den Belüftungseinrichtungen und Rezirkulationspumpen im Belebungsbecken, einer zwei-straßigen Membranfiltration mit zugehöriger Prozesstechnik (Pumpen, Gebläse, Permeattank, Druckerhöhungsstation etc.), 1 Entleerungspumpe und 1 Rührwerk im Pufferspeicher, 1 Trübwasserabzug und 1 Rührwerk im Schlammstapelbehälter sowie allen zugehörigen Rohrleitungen, Armaturen, Messgeräten und Schaltanlagen.
- **Am Stock Regenwasser:** Verbesserung der Entwässerungseinrichtung durch Bau eines ca. 62 m langen Regenwasserkanals DN 300 von Schacht Hi07R018 bis Hi22R140
- **Bergweg Regenwasser:** Verbesserung der Entwässerungseinrichtung durch Bau eines ca. 34 m langen Regenwasserkanals DN 200 von Schacht Hi14R017 bis Hi14R015
- **Alter Weiher Regenwasser:** Verbesserung der Entwässerungseinrichtung durch Bau eines ca. 42 m langen Regenwasserkanals DN 250 von Schacht Hi03R020 bis Hi03R015
- **Umbau Weiher neben Kläranlage BA 1 Regenwasser:** Erstellung eines Absetzraumes im Weiher neben der Kläranlage durch Einbau einer Trennschwelle und somit Schaffung eines Absetzraumes (rund 610 m<sup>3</sup>), eines Schlammraumes (rund 133 m<sup>3</sup>) und Bau einer Zufahrt zur Schlammräumung
- **Schofbaritzer Straße Regenwasser:** Erstellung eines rd. 190 m langen Regenwasserkanals DN 700 und DN 800 vom Auslauf Hi21R005 bis Hi21R021 sowie von Schacht Hi21R016 bis Hi21R005 zur hydraulischen Entlastung. Erstellung eines rd. 95 m langen Regenwasserkanals DN 700 von Schacht Hi21R021 bis Hi21R023, eines rund 139 m langen Regenwasserkanals DN 600 von Schacht Hi21R023 bis Hi22R021 sowie eines rund 88 m langen Kanals von Schacht Hi22R021 bis Hi22R125 (Bundesstraße 2).
- **Schlossäckerstraße Regenwasser:** Erstellung eines Absetzbeckens mit rund 415 m<sup>3</sup> Absetzraum mit einem Beckenüberlauf aus Stahlbeton (Länge der Überlaufschwelle = 10,0 m); Bau eines Versickerungsbeckens mit rund 1.698 m<sup>3</sup> direkt über der Doline; Erstellung von 2 Kontrollschächten mit jeweils einer Zuleitung DN 200 zur Sickerleitung DN 300 und seitlichen Dränleitungen DN 160 zur Wartung der gesamten Anlage und Verbesserung der Zuführung des Sickerwassers in die Doline; Zufahrt zur Wartung der Anlage;
- Erstellung einer ca. 285 m langen Umzäunung mit einem zwei-flügligen Eingangstor (Zaunhöhe 1,75 m mit einer Reihe Stacheldraht)
- Zuleitung vom Absetzbecken zum Versickerungsbecken BÜ-Hi15R013 – Hi15R012 – Auslauf (DN 1.000 L = 54,70 m)
- Zuleitung vom bestehenden Regenwasserkanal in der Schlossäckerstraße zum Absetzbecken Hi15R115 – Hi15R116 – Absetzbecken (DN 700 L = 22,08 m, DN 800 L = 20,86 m)
- Zuleitung vom bestehenden Regenwasserkanal Am Zimmerplatz Hi24R040 – Hi15R116 (DN 600 L = 75,43 m, DN 800 L = 238,21 m)
- **Umbau Weiher neben Kläranlage BA 2 Regenwasser:** Umbau des Weihers neben der Kläranlage zu einem Regenrückhaltebecken mit einem Inhalt von rund 4.125 m<sup>3</sup>, Erstellung eines Ablaufmönches zur Abflussdrosselung und Bau einer Ablaufleitung DN 400 (L = ca. 19 m),
- Erstellung eines Notüberlaufes mit Wasserbaupflaster auf Beton verlegt
- Verlängerung des Ablaufgrabens bis zum Graben neben der Zufahrtsstraße zur Biogasanlage
- **Gewerbegebiet Versickerungsbecken Regenwasser:** Erstellung eines Absetzbeckens mit rund 157 m<sup>3</sup> Absetzraum und Schaffung eines Absetzraumes (Inhalt rund 99 m<sup>3</sup>),
- Erstellung einer ca. 20,6 m langen Trennschwelle zwischen dem Absetzbecken und dem Versickerungsbecken

Bau eines Versickerungsbeckens mit rund 297 m<sup>3</sup> Inhalt einschließlich Sickerleitungen

Erstellung einer ca. 180 m langen Umzäunung mit zwei zwei-flügligen Eingangstoren (Zaunhöhe 1,75 m)

- **Großengseer Straße Regenwasser:** Erstellung eines Versickerungsbeckens (V = 54 m<sup>3</sup>) und nachfolgender Straßen-graben mit Steinsatz in der Sohle alle 10 m

## § 2 Beitragstatbestand

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke erhoben sowie für Grundstücke und befestigte Flächen, die keine entsprechende Nutzungsmöglichkeit aufweisen, auf denen aber tatsächlich Abwasser anfällt, wenn

1. für sie nach § 4 EWS ein Recht zum Anschluss an die Entwässerungseinrichtung besteht
- oder
2. sie – auch aufgrund einer Sondervereinbarung – an die Entwässerungseinrichtung tatsächlich angeschlossen sind.

## § 3 Entstehen der Beitragsschuld

(1) Die Beitragsschuld entsteht, wenn die Verbesserungs- und Erneuerungsmaßnahmen tatsächlich beendet sind. Wenn der in Satz 1 genannte Zeitpunkt vor dem Inkrafttreten dieser Satzung liegt, entsteht die Beitragspflicht erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.

(2) Wenn die Baumaßnahme bereits begonnen wurde, kann der Markt schon vor dem Entstehen der Beitragsschuld Vorauszahlungen auf die voraussichtlich zu zahlenden Beiträge verlangen.

## § 4 Beitragsschuldner

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

## § 5 Beitragsmaßstab

(1) Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschossfläche der vorhandenen Gebäude berechnet. Die beitragspflichtige Grundstücksfläche wird bei Grundstücken von mindestens 2.500 m<sup>2</sup> Fläche (übergroße Grundstücke) in unbeplanten Gebieten bei bebauten Grundstücken auf das 2,5-fache der beitragspflichtigen Geschossfläche, mindestens jedoch 2.500 m<sup>2</sup>, bei unbebauten Grundstücken auf 2.500 m<sup>2</sup> begrenzt.

(2) Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln (Gebäudegrundrisse abgerundet auf volle 10 cm). Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. Dachgeschosse werden nur herangezogen, wenn und soweit sie ausgebaut sind. Für die Berechnung der Dachgeschossfläche werden 66,67 % der Fläche des darunter liegenden Geschosses angesetzt. Bei Dachgeschossen, die nur teilweise ausgebaut sind, werden nur die teilausgebauten Geschossflächen entsprechend Satz 4 berechnet. Gebäude oder selbstständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Schmutzwasserab-leitung auslösen oder die nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich an die Schmutzwasserab-leitung angeschlossen sind. Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.

(3) Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, sowie bei sonstigen unbebauten Grundstücken wird als Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht. Grundstücke, bei denen die zulässige oder die für die Beitragsbemessung maßgebliche vorhandene Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat, gelten als gewerblich genutzte unbebaute Grundstücke im Sinn des Satzes 1.

## § 6 Beitragssatz

- (1) Der Beitrag beträgt
 

a) pro m <sup>2</sup> Grundstücksfläche	1,49 €
b) pro m <sup>2</sup> Geschossfläche	18,82 €

(2) Für Grundstücke, von denen kein Niederschlagswasser eingeleitet werden darf, wird der Grundstücksflächenbeitrag nicht erhoben. Fällt diese Beschränkung später weg, wird der Grundstücksflächenbeitrag nacherhoben.

## § 7 Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig. Entsprechendes gilt für Vorauszahlungen.

## § 7 a Beitragsablösung

Der Beitrag kann vor dem Entstehen der Beitragspflicht abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Beitrages. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

## § 8 Pflichten der Beitragsschuldner

Die Beitragsschuldner sind verpflichtet, dem Markt für die Höhe der Schuld maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen - auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen - Auskunft zu erteilen.

## § 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt eine Woche nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 25.03.2010 außer Kraft.

Diese Satzung ist Bestandteil des Beschlusses des Marktgemeinderates Hiltoltstein vom 18.10.2017.

Hiltoltstein, 20.10.2017 - Markt Hiltoltstein  
Bauer, 1. Bürgermeisterin

# Satzung für die öffentliche Entwässerungseinrichtung des Marktes Hiltoltstein (Entwässerungssatzung - EWS)

Vom 20.10.2017

Aufgrund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nrn. 1 und 2, Abs. 2 und 3 der Gemeindeordnung (GO) sowie Art. 34 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) erlässt der Markt Hiltoltstein folgende Satzung:

## § 1 Öffentliche Einrichtung

(1) Die Gemeinde betreibt eine öffentliche Einrichtung zur Abwasserbeseitigung (Entwässerungseinrichtung) für das Gebiet des Gemeindeteils Hiltoltstein.

(2) Art und Umfang der Entwässerungseinrichtung bestimmt die Gemeinde.

(3) Zur Entwässerungseinrichtung gehören auch die im öffentlichen Straßengrund liegenden Teile der Grundstücksanschlüsse.

## § 2 Grundstücksbegriff, Verpflichtete

(1) Grundstück im Sinn dieser Satzung ist jedes räumlich zusammenhängende und einem gemeinsamen Zweck dienende Grundeigentum desselben Eigentümers, das eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, auch wenn es sich um mehrere Grundstücke oder Teile von Grundstücken im Sinne des Grundbuchrechts handelt. Soweit rechtlich verbindliche planerische Vorgaben vorhanden sind, sind sie zu berücksichtigen.

(2) Die in dieser Satzung für Grundstückseigentümer erlassenen Vorschriften gelten auch für Teileigentümer, Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Wohnungserbbauberechtigte, Nießbraucher und sonstige zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte. Von mehreren dinglich Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet; sie haften als Gesamtschuldner.

## § 3 Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Satzung haben die nachstehenden Begriffe folgende Bedeutung:

**1. Abwasser** ist das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte Wasser und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende Wasser (Schmutzwasser) sowie das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen gesammelt abfließende Wasser (Niederschlagswasser).

Die Bestimmungen dieser Satzung gelten nicht für das in landwirtschaftlichen Betrieben anfallende Abwasser (einschließlich Jauche und Gülle), das dazu bestimmt ist, auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Böden aufgebracht zu werden; nicht zum Aufbringen bestimmt ist insbesondere das häusliche Abwasser.

**2. Kanäle** sind Mischwasserkanäle, Schmutzwasserkanäle oder Regenwasserkanäle einschließlich der Sonderbauwerke wie z.B. Schächte, Regenbecken, Pumpwerke, Regenüberläufe.

**3. Schmutzwasserkanäle** dienen ausschließlich der Aufnahme und Ableitung von Schmutzwasser.

**4. Mischwasserkanäle** sind zur Aufnahme und Ableitung von Niederschlags- und Schmutzwasser bestimmt.

**5. Regenwasserkanäle** dienen ausschließlich der Aufnahme und Ableitung von Niederschlagswasser.

**6. Sammelkläranlage** ist eine Anlage zur Reinigung des in den Kanälen gesammelten Abwassers einschließlich der Ableitung zum Gewässer.

## 7. Grundstücksanschlüsse sind

- bei Freispiegelkanälen:

die Leitungen vom Kanal bis zum Kontrollschacht. Ist entgegen § 9 Abs. 3 Satz 1 EWS kein Kontrollschacht vorhanden, endet der Grundstücksanschluss an der Grenze privater Grundstücke zum öffentlichen Straßengrund.

- bei Druckentwässerung:

die Leitungen vom Kanal bis zum Abwassersammelschacht.

- bei Unterdruckentwässerung:

die Leitungen vom Kanal bis einschließlich des Hausanschlussschachts.

## 8. Grundstücksentwässerungsanlagen sind

- bei Freispiegelkanälen:

die Einrichtungen eines Grundstücks, die der Beseitigung des Abwassers dienen, bis einschließlich des Kontrollschachts. Hierzu zählt auch die im Bedarfsfall erforderliche Hebeanlage zur ordnungsgemäßen Entwässerung eines Grundstücks (§ 9 Abs. 4). Ist entgegen § 9 Abs. 3 Satz 1 EWS kein Kontrollschacht vorhanden, endet die Grundstücksentwässerungsanlage an der Grenze privater Grundstücke zum öffentlichen Straßengrund.

- bei Druckentwässerung:

die Einrichtungen eines Grundstücks, die der Beseitigung des Abwassers dienen, bis einschließlich des Abwassersammelschachts.

- bei Unterdruckentwässerung:

die Einrichtungen eines Grundstücks, die der Beseitigung des Abwassers dienen, bis zum Hausanschlussschacht.

**9. Kontrollschacht** ist ein Übergabeschacht, der zur Kontrolle und Wartung der Anlage dient.

**10. Abwassersammelschacht ( bei Druckentwässerung)** ist ein Schachtbauwerk mit Pumpen- und Steuerungsanlage.

**11. Hausanschlussschacht (bei Unterdruckentwässerung)** ist ein Schachtbauwerk mit einem als Vorlagebehälter dienenden Stauraum sowie einer Absaugventileinheit.

**12. Messschacht** ist eine Einrichtung für die Messung des Abwasserabflusses oder für die Entnahme von Abwasserproben.

**13. Abwasserbehandlungsanlage** ist eine Einrichtung, die dazu dient, die Schädlichkeit des Abwassers vor Einleitung in den Kanal zu vermindern oder zu beseitigen. Hierzu zählen insbesondere Kleinkläranlagen zur Reinigung häuslichen Abwassers sowie Anlagen zur (Vor-) Behandlung gewerblichen oder industriellen Abwassers.

**14. Fachlich geeigneter Unternehmer** ist ein Unternehmer, der geeignet ist, Arbeiten an Grundstücksentwässerungsanlagen fachkundig auszuführen. Voraussetzungen für die fachliche Eignung sind insbesondere

- die ausreichende berufliche Qualifikation und Fachkunde der verantwortlichen technischen Leitung,
- die Sachkunde des eingesetzten Personals und dessen nachweisliche Qualifikation für die jeweiligen Arbeiten an Grundstücksentwässerungslagen,
- die Verfügbarkeit der benötigten Werkzeuge, Maschinen und Geräte,
- die Verfügbarkeit und Kenntnis der entsprechenden Normen und Vorschriften,
- eine interne Qualitätssicherung (Weiterbildung, Kontrollen und Dokumentation).

## § 4 Anschluss- und Benutzungsrecht

(1) Jeder Grundstückseigentümer kann verlangen, dass sein Grundstück nach Maßgabe dieser Satzung an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen wird. Er ist berechtigt, nach Maßgabe der §§ 14 bis 17 das anfallende Abwasser in die Entwässerungseinrichtung einzuleiten.

(2) Das Anschluss- und Benutzungsrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die durch einen Kanal erschlossen sind. Der Grundstückseigentümer kann unbeschadet weitergehender bundes- und landesgesetzlicher Vorschriften nicht verlangen, dass neue Kanäle hergestellt oder bestehende Kanäle geändert werden. Welche Grundstücke durch einen Kanal erschlossen werden, bestimmt die Gemeinde.

(3) Ein Anschluss- und Benutzungsrecht besteht nicht,

1. wenn das Abwasser wegen seiner Art oder Menge nicht ohne Weiteres von der Entwässerungseinrichtung übernommen werden kann und besser von demjenigen behandelt wird, bei dem es anfällt oder
2. solange eine Übernahme des Abwassers technisch oder wegen des unverhältnismäßig hohen Aufwands nicht möglich ist.

(4) Die Gemeinde kann den Anschluss und die Benutzung versagen, wenn die gesonderte Behandlung des Abwassers wegen der Siedlungsstruktur das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt.

### **§ 5 Anschluss- und Benutzungszwang**

(1) Die zum Anschluss Berechtigten (§ 4) sind verpflichtet, bebaute Grundstücke an die Entwässerungseinrichtung anzuschließen (Anschlusszwang). Ein Anschlusszwang besteht nicht, wenn der Anschluss rechtlich oder tatsächlich unmöglich ist.

(2) Die zum Anschluss Berechtigten (§ 4) sind verpflichtet, auch unbebaute Grundstücke an die Entwässerungseinrichtung anzuschließen, wenn Abwasser anfällt.

(3) Ein Grundstück gilt als bebaut, wenn auf ihm bauliche Anlagen, bei deren Benutzung Abwasser anfallen kann, dauernd oder vorübergehend vorhanden sind.

(4) Bei baulichen Maßnahmen, die eine Veränderung der Abwassereinleitung nach Menge oder Beschaffenheit zur Folge haben, muss der Anschluss vor dem Beginn der Benutzung des Baus hergestellt sein. In allen anderen Fällen ist der Anschluss nach schriftlicher Aufforderung durch die Gemeinde innerhalb der von ihr gesetzten Frist herzustellen.

(5) Auf Grundstücken, die an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen sind, ist im Umfang des Benutzungsrechts alles Abwasser in die Entwässerungseinrichtung einzuleiten (Benutzungszwang). Verpflichtet sind der Grundstückseigentümer und alle Benutzer der Grundstücke. Sie haben auf Verlangen der Gemeinde die dafür erforderliche Überwachung zu dulden.

(6) Der Anschluss- und Benutzungszwang gilt nicht für Niederschlagswasser, soweit dessen Versickerung oder anderweitige Beseitigung ordnungsgemäß möglich ist.

### **§ 6 Befreiung von Anschluss- oder Benutzungszwang**

(1) Von der Verpflichtung zum Anschluss oder zur Benutzung wird auf Antrag ganz oder zum Teil befreit, wenn der Anschluss oder die Benutzung aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zumutbar ist. Der Antrag auf Befreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich bei der Gemeinde einzureichen.

(2) Die Befreiung kann befristet, unter Bedingungen, Auflagen und Widerrufsvorbehalt erteilt werden.

### **§ 7 Sondervereinbarungen**

(1) Ist der Grundstückseigentümer nicht zum Anschluss oder zur Benutzung berechtigt oder verpflichtet, so kann die Gemeinde durch Vereinbarung ein besonderes Benutzungsverhältnis begründen.

(2) Für dieses Benutzungsverhältnis gelten die Bestimmungen dieser Satzung und der Beitrags- und Gebührensatzung entsprechend. Ausnahmsweise kann in der Sondervereinbarung Abweichendes bestimmt werden, soweit dies sachgerecht ist.

### **§ 8 Grundstücksanschluss**

(1) Der Grundstücksanschluss wird, soweit er nicht nach § 1 Abs. 3 Bestandteil der Entwässerungseinrichtung ist, vom Grundstückseigentümer hergestellt, verbessert, erneuert, geändert und unterhalten sowie stillgelegt und beseitigt; § 9 Abs. 2 und 6 sowie §§ 10 bis 12 gelten entsprechend.

(2) Die Gemeinde bestimmt Zahl, Art, Nennweite und Führung der Grundstücksanschlüsse. Sie bestimmt auch, wo und an welchen Kanal anzuschließen ist. Begründete Wünsche des Grundstückseigentümers werden dabei nach Möglichkeit berücksichtigt.

(3) Jeder Grundstückseigentümer, dessen Grundstück an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen oder anzuschließen ist, muss die Verlegung von Grundstücksanschlüssen, den Einbau von Schächten, Schiebern, Messeinrichtungen und dergleichen und von Sonderbauwerken zulassen, ferner das Anbringen von Hinweisschildern dulden, soweit diese Maßnahmen für die ordnungsgemäße Beseitigung des auf seinem Grundstück anfallenden Abwassers erforderlich sind.

### **§ 9 Grundstücksentwässerungsanlage**

(1) Jedes Grundstück, das an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen wird, ist vorher vom Grundstückseigentümer mit einer Grundstücksentwässerungsanlage zu versehen. Wird das Schmutzwasser über die Entwässerungseinrichtung abgeleitet, aber keiner Sammelkläranlage zugeführt, ist die Grundstücksentwässerungsanlage mit einer Abwasserbehandlungsanlage auszustatten.

(2) Die Grundstücksentwässerungsanlage und die Abwasserbehandlungsanlage im Sinne des Abs. 1 Satz 2 sind nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik herzustellen, zu betreiben, zu verbessern, zu erneuern, zu ändern, zu unterhalten, stillzulegen oder zu beseitigen. Für die Reinigungsleistung der Abwasserbehandlungsanlage im Sinne des Abs. 1 Satz 2 ist darüber hinaus der Stand der Technik maßgeblich.

(3) Am Ende der Grundstücksentwässerungsanlage ist ein Kontrollschacht zu errichten. Die Gemeinde kann verlangen, dass anstelle oder zusätzlich zum Kontrollschacht ein Messschacht zu erstellen ist. Bei Druckentwässerung oder Unterdruckentwässerung gelten die Sätze 1 und 2 nicht, wenn die Kontrolle und Wartung der Grundstücksentwässerungsanlage über den Abwassersammelschacht oder den Hausanschlusschacht durchgeführt werden kann.

(4) Besteht zum Kanal kein ausreichendes Gefälle, kann die Gemeinde vom Grundstückseigentümer den Einbau und den Betrieb einer Hebeanlage zur Entwässerung des Grundstücks verlangen, wenn ohne diese Anlage eine ordnungsgemäße Beseitigung des Abwassers bei einer den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechenden Planung und Ausführung des Kanalsystems für die Gemeinde nicht möglich oder nicht wirtschaftlich ist.

(5) Gegen den Rückstau des Abwassers aus der Entwässerungseinrichtung hat sich jeder Anschlussnehmer selbst zu schützen.

(6) Die Grundstücksentwässerungsanlage sowie Arbeiten daran dürfen nur durch fachlich geeignete Unternehmer ausgeführt werden. Die Gemeinde kann den Nachweis der fachlichen Eignung verlangen.

### **§ 10 Zulassung der Grundstücksentwässerungsanlage**

(1) Bevor die Grundstücksentwässerungsanlage hergestellt oder geändert wird, sind der Gemeinde folgende Unterlagen in doppelter Fertigung einzureichen:

- a) Lageplan des zu entwässernden Grundstücks im Maßstab 1 : 1000,
- b) Grundriss- und Flächenpläne im Maßstab 1 : 100, aus denen der Verlauf der Leitungen und im Falle des § 9 Abs. 1 Satz 2 die Abwasserbehandlungsanlage ersichtlich sind,
- c) Längsschnitte aller Leitungen mit Darstellung der Entwässerungsgegenstände im Maßstab 1 : 100 bezogen auf Normal-Null (NN), aus denen insbesondere die Gelände- und Kanalsohlenhöhen, die maßgeblichen Kellersohlenhöhen, Querschnitte und Gefälle der Kanäle, Schächte, höchste Grundwasseroberfläche zu ersehen sind,
- d) wenn Gewerbe- oder Industrieabwässer oder Abwasser, das in seiner Beschaffenheit erheblich vom Hausabwasser abweicht, zugeführt werden, ferner Angaben über
  - Zahl der Beschäftigten und der ständigen Bewohner auf dem Grundstück, wenn deren Abwasser miterfasst werden soll,
  - Menge und Beschaffenheit des Verarbeitungsmaterials, der Erzeugnisse,
  - die abwassererzeugenden Betriebsvorgänge,
  - Höchstzufluss und Beschaffenheit des zum Einleiten bestimmten Abwassers,
  - die Zeiten, in denen eingeleitet wird, die Vorbehandlung des Abwassers (Kühlung, Reinigung, Neutralisation, Dekontaminierung) mit Bemessungsnachweisen.

Soweit nötig, sind die Angaben zu ergänzen durch den wasserwirtschaftlichen Betriebsplan (Zufluss, Verbrauch, Kreislauf, Abfluss) und durch Pläne der zur Vorbehandlung beabsichtigten Einrichtungen.

Die Pläne müssen den bei der Gemeinde aufliegenden Planmustern entsprechen. Alle Unterlagen sind vom Grundstückseigentümer und dem Planfertiger zu unterschreiben. Die Gemeinde kann erforderlichenfalls weitere Unterlagen anfordern.

(2) Die Gemeinde prüft, ob die geplante Grundstücksentwässerungsanlage den Bestimmungen dieser Satzung entspricht. Ist das der Fall, erteilt die Gemeinde schriftlich ihre Zustimmung und gibt eine Fertigung der eingereichten Unterlagen mit Zustimmungsvermerk zurück; die Zustimmung kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden. Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn die Gemeinde nicht innerhalb von drei Monaten nach Zugang der vollständigen Planunterlagen ihre Zustimmung schriftlich verweigert. Entspricht die Grundstücksentwässerungsanlage nicht den Bestimmungen dieser Satzung, setzt die Gemeinde dem Grundstückseigentümer unter Angabe der Mängel eine angemessene Frist zur Berichtigung und erneuten Einreichung der geänderten Unterlagen bei der Gemeinde; Satz 3 gilt entsprechend.

(3) Mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage darf erst begonnen werden, wenn die Zustimmung nach Abs. 2 erteilt worden ist oder als erteilt gilt. Eine Genehmigungspflicht nach sonstigen, insbesondere nach straßen-, bau- und wasserrechtlichen Bestimmungen bleibt durch die Zustimmung unberührt.

(4) Von den Bestimmungen der Absätze 1 bis 3 kann die Gemeinde Ausnahmen zulassen.

### **§ 11 Herstellung und Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage**

(1) Der Grundstückseigentümer hat der Gemeinde den Beginn des Herstellens, des Änderns, des Ausführens größerer Unterhaltungsarbeiten oder des Beseitigens spätestens drei Tage vorher schriftlich anzuzeigen und gleichzeitig den Unternehmer zu benennen. Muss wegen Gefahr in Verzug mit den Arbeiten sofort begonnen werden, ist der Beginn innerhalb 24 Stunden schriftlich anzuzeigen.

(2) Die Gemeinde ist berechtigt, die Arbeiten zu überprüfen. Der Grundstückseigentümer hat zu allen Überprüfungen Arbeitskräfte, Geräte und Werkstoffe bereitzustellen.

(3) Der Grundstückseigentümer hat die Grundstücksentwässerungsanlage vor Verdeckung der Leitungen auf satzungsgemäße Errichtung und vor ihrer Inbetriebnahme auf Mängelfreiheit durch einen nicht an der Bauausführung beteiligten fachlich geeigneten Unternehmer prüfen und das Ergebnis durch diesen bestätigen zu lassen. Dies gilt nicht, soweit die Gemeinde die Prüfungen selbst vornimmt; sie hat dies vorher anzukündigen. Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend. Werden die Leitungen vor Durchführung der Prüfung auf satzungsgemäße Errichtung der Grundstücksentwässerungsanlage verdeckt, sind sie auf Anordnung der Gemeinde freizulegen.

(4) Soweit die Gemeinde die Prüfungen nicht selbst vornimmt, hat der Grundstückseigentümer der Gemeinde die Bestätigungen nach Abs. 3 vor Verdeckung der Leitungen und vor Inbetriebnahme der Grundstücksentwässerungsanlage unaufgefordert vorzulegen. Die Gemeinde kann die Verdeckung der Leitungen oder die Inbetriebnahme der Grundstücksentwässerungsanlage innerhalb eines Monats nach Vorlage der Bestätigungen oder unverzüglich nach Prüfung durch die Gemeinde schriftlich untersagen. In diesem Fall setzt die Gemeinde dem Grundstückseigentümer unter Angabe der Gründe für die Untersagung eine angemessene Nachfrist für die Beseitigung der Mängel; Sätze 1 und 2 sowie Abs. 3 gelten entsprechend.

(5) Die Zustimmung nach § 10 Abs. 2, die Bestätigungen des fachlich geeigneten Unternehmers oder die Prüfung durch die Gemeinde befreien den Grundstückseigentümer, den ausführenden oder prüfenden Unternehmer sowie den Planfertiger nicht von der Verantwortung für die vorschriftsmäßige und fehlerfreie Planung und Ausführung der Anlage.

(6) Liegt im Fall des § 9 Abs. 1 Satz 2 die Bestätigung eines privaten Sachverständigen der Wasserwirtschaft über die ordnungsgemäße Errichtung der Abwasserbehandlungsanlage gemäß den Richtlinien für Zuwendungen für Kleinkläranlagen vor, ersetzt diese in ihrem Umfang die Prüfung und Bestätigung nach Abs. 3 und Abs. 4.

### **§ 12 Überwachung**

(1) Der Grundstückseigentümer hat die von ihm zu unterhaltenden Grundstücksanschlüsse, Messschächte und Grundstücksentwässerungsanlagen, die an Misch- und Schmutzwasserkanäle angeschlossen sind, in Abständen von jeweils 20 Jahren ab Inbetriebnahme auf eigene Kosten durch einen fachlich geeigneten Unternehmer auf Mängelfreiheit prüfen und das Ergebnis durch diesen bestätigen zu lassen. Für Anlagen in Wasserschutzgebieten gelten kürzere Abstände entsprechend den Festlegungen in der jeweiligen Schutzgebietsverordnung; ist dort nichts geregelt ist die Dichtheit wiederkehrend alle fünf Jahre durch Sichtprüfung und alle zehn Jahre durch Druckprobe oder ein anderes gleichwertiges Verfahren nachzuweisen. Festgestellte Mängel hat der Grundstückseigentümer unverzüglich beseitigen zu lassen. Bei erheblichen Mängeln ist innerhalb von sechs Monaten nach Ausstellung der Bestätigung eine Nachprüfung durchzuführen. Die Gemeinde kann verlangen, dass die Bestätigung über die Mängelfreiheit und über die Nachprüfung bei festgestellten Mängeln vorgelegt werden.

(2) Für nach § 9 Abs. 1 Satz 2 erforderliche Abwasserbehandlungsanlagen gelten die einschlägigen wasserrechtlichen Bestimmungen, insbesondere Art. 60 Abs. 1 und 2 BayWG für Kleinkläranlagen.

(3) Der Grundstückseigentümer hat Störungen und Schäden an den Grundstücksanschlüssen, Messschächten, Grundstücksentwässerungsanlagen, Überwachungseinrichtungen und Abwasserbehandlungsanlagen unverzüglich der Gemeinde anzuzeigen.

(4) Wird Gewerbe- oder Industrieabwasser oder Abwasser, das in seiner Beschaffenheit erheblich vom Hausabwasser abweicht, der Entwässerungseinrichtung zugeführt, kann die Gemeinde den Einbau und den Betrieb von Überwachungseinrichtungen verlangen. Hierauf wird in der Regel verzichtet, soweit für die Einleitung eine wasserrechtliche Genehmigung der Kreisverwaltungsbehörde vorliegt und die Ergebnisse der wasserrechtlich vorgeschriebenen Eigen- oder Selbstüberwachung der Gemeinde vorgelegt werden.

(5) Unbeschadet der Abs. 1 bis 4 ist die Gemeinde befugt, die Grundstücksentwässerungsanlagen jederzeit zu überprüfen, Abwasserproben zu entnehmen sowie Messungen und Untersuchungen durchzuführen. Dasselbe gilt für die Grundstücksanschlüsse und Messschächte, wenn sie die Gemeinde nicht selbst unterhält. Die Gemeinde kann jederzeit verlangen, dass die vom Grundstückseigentümer zu unterhaltenden Anlagen in einen Zustand gebracht werden, der Störungen anderer Einleiter, Beeinträchtigungen der Entwässerungseinrichtung und Gewässerverunreinigungen ausschließt. Führt die Gemeinde aufgrund der Sätze 1 oder 2 eine Überprüfung der Grundstücksentwässerungsanlagen, der Messschächte oder der vom Grundstückseigentümer zu unterhaltenden Grundstücksanschlüsse auf Mängelfreiheit durch, beginnt die Frist nach Abs. 1 Satz 1 mit Abschluss der Prüfung durch die Gemeinde neu zu laufen.

(6) Die Verpflichtungen nach den Absätzen 1 bis 5 gelten auch für den Benutzer des Grundstücks.

### **§ 13 Stilllegung von Entwässerungsanlagen auf dem Grundstück**

Sobald ein Grundstück an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen ist, sind nicht der Ableitung zur Entwässerungseinrichtung dienende Grundstücksentwässerungsanlagen sowie dazugehörige Abwasserbehandlungsanlagen in dem Umfang außer Betrieb zu setzen, in dem das Grundstück über die Entwässerungseinrichtung entsorgt wird. § 9 Abs. 1 Satz 2 bleibt unberührt.

### **§ 14 Einleiten in die Kanäle**

(1) In Schmutzwasserkanäle darf nur Schmutzwasser, in Regenwasserkanäle nur Niederschlagswasser eingeleitet werden. In Mischwasserkanäle darf sowohl Schmutz- als auch Niederschlagswasser eingeleitet werden.

(2) Den Zeitpunkt, von dem ab in die Kanäle eingeleitet werden darf, bestimmt die Gemeinde.

### **§ 15 Verbot des Einleitens, Einleitungsbedingungen**

(1) In die Entwässerungseinrichtung dürfen Stoffe nicht eingeleitet oder eingebracht werden, die

- die dort beschäftigten Personen gefährden oder deren Gesundheit beeinträchtigen,
- die Entwässerungseinrichtung oder die angeschlossenen Grundstücke gefährden oder beschädigen,
- den Betrieb der Entwässerungseinrichtung erschweren, behindern oder beeinträchtigen,
- die landwirtschaftliche oder gärtnerische Verwertung des Klärschlammes erschweren oder verhindern oder
- sich sonst schädlich auf die Umwelt, insbesondere die Gewässer, auswirken.

(2) Dieses Verbot gilt insbesondere für

1. feuergefährliche oder zerknallfähige Stoffe wie Benzin oder Öl,
2. infektiöse Stoffe, Medikamente,
3. radioaktive Stoffe,
4. Farbstoffe, soweit sie zu einer deutlichen Verfärbung des Abwassers in der Sammelkläranlage oder des Gewässers führen, Lösemittel,
5. Abwasser oder andere Stoffe, die schädliche Ausdünstungen, Gase oder Dämpfe verbreiten können,
6. Grund- und Quellwasser,
7. feste Stoffe, auch in zerkleinerter Form, wie Schutt, Asche, Sand, Kies, Faserstoffe, Zement, Kunstharze, Teer, Pappe, Dung, Küchenabfälle, Schlachtabfälle, Treber, Hefe, flüssige Stoffe, die erhärten,

8. Räumgut aus Leichtstoff- und Fettabscheidern, Jauche, Gülle, Abwasser aus Dunggruben und Tierhaltungen, Silagegärsaft, Blut aus Schlachtereien, Molke,
9. Absetzgut, Räumgut, Schlämme oder Suspensionen aus Vorbehandlungsanlagen, Räumgut aus Grundstückskläranlagen und Abortgruben unbeschadet gemeindlicher Regelungen zur Beseitigung der Fäkalschlämme,
10. Stoffe oder Stoffgruppen, die wegen der Besorgnis einer Giftigkeit, Langlebigkeit, Anreicherungsfähigkeit oder einer krebserzeugenden, fruchtschädigenden oder erbgutverändernden Wirkung als gefährlich zu bewerten sind wie Schwermetalle, Cyanide, halogenierte Kohlenwasserstoffe, polycyclische Aromaten, Phenole.

Ausgenommen sind

- unvermeidbare Spuren solcher Stoffe im Abwasser in der Art und in der Menge, wie sie auch im Abwasser aus Haushaltungen üblicherweise anzutreffen sind;
  - Stoffe, die nicht vermieden oder in einer Vorbehandlungsanlage zurückgehalten werden können und deren Einleitung die Gemeinde in den Einleitungsbedingungen nach Absatz 3 oder 4 zugelassen hat;
  - Stoffe, die aufgrund einer Genehmigung nach § 58 des Wasserhaushaltsgesetzes eingeleitet werden dürfen.
11. Abwasser aus Industrie- und Gewerbebetrieben,
    - von dem zu erwarten ist, dass es auch nach der Behandlung in der Sammelkläranlage nicht den Mindestanforderungen nach § 57 des Wasserhaushaltsgesetzes entsprechen wird,
    - das wärmer als + 35° C ist,
    - das einen pH-Wert von unter 6,5 oder über 9,5 aufweist,
    - das aufschwimmende Öle und Fette enthält,
    - das als Kühlwasser benutzt worden ist.
  12. nicht neutralisiertes Kondensat aus ölbefeuerten Brennwert-Heizkesseln; das gilt nicht für Ölbrennwertkessel bis 200 kW, die mit schwefelarmem Heizöl EL betrieben werden,
  13. nicht neutralisiertes Kondensat aus gasbefeuerten Brennwert-Heizkesseln mit einer Nennwertleistung über 200 kW.

(3) Die Einleitungsbedingungen nach Absatz 2 Nr. 10 Satz 2 zweiter Spiegelstrich werden gegenüber den einzelnen Anschlusspflichtigen oder im Rahmen einer Sondervereinbarung festgelegt.

(4) Über Absatz 3 hinaus kann die Gemeinde in Einleitungsbedingungen auch die Einleitung von Abwasser besonderer Art und Menge ausschließen oder von besonderen Voraussetzungen abhängig machen, soweit dies zum Schutz des Betriebspersonals, der Entwässerungseinrichtung oder zur Erfüllung der für den Betrieb der Entwässerungseinrichtung geltenden Vorschriften, insbesondere der Bedingungen und Auflagen des der Gemeinde erteilten wasserrechtlichen Bescheids, erforderlich ist.

(5) Die Gemeinde kann die Einleitungsbedingungen nach Abs. 3 und 4 neu festlegen, wenn die Einleitung von Abwasser in die Entwässerungseinrichtung nicht nur vorübergehend nach Art oder Menge wesentlich geändert wird oder wenn sich die für den Betrieb der Entwässerungseinrichtung geltenden Gesetze oder Bescheide ändern. Die Gemeinde kann Fristen festlegen, innerhalb derer die zur Erfüllung der geänderten Anforderungen notwendigen Maßnahmen durchgeführt werden müssen.

(6) Die Gemeinde kann die Einleitung von Stoffen im Sinne der Abs. 1 und 2 zulassen, wenn der Verpflichtete Vorkehrungen trifft, durch die die Stoffe ihre gefährdende oder schädigende Wirkung verlieren oder der Betrieb der Entwässerungseinrichtung nicht erschwert wird. In diesem Fall hat er der Gemeinde eine Beschreibung mit Plänen in doppelter Fertigung vorzulegen.

(7) Leitet der Grundstückseigentümer Kondensat aus ölbefeuerten Brennwert-Heizkesseln oder aus gasbefeuerten Brennwert-Heizkesseln mit einer Nennwertleistung über 200 kW in die Entwässerungseinrichtung ein, ist er verpflichtet, das Kondensat zu neutralisieren und der Gemeinde über die Funktionsfähigkeit der Neutralisationsanlage jährlich eine Bescheinigung eines Betriebes nach § 2 Abs. 1 Satz 2 Schornsteinfeger-Handwerksgesetz oder eines geeigneten Fachbetriebs vorzulegen.

(8) Besondere Vereinbarungen zwischen der Gemeinde und einem Verpflichteten, die das Einleiten von Stoffen im Sinn des Absatzes 1 durch entsprechende Vorkehrungen an der Entwässerungseinrichtung ermöglichen, bleiben vorbehalten.

(9) Wenn Stoffe im Sinn des Absatzes 1 in eine Grundstücksentwässerungsanlage oder in die Entwässerungseinrichtung gelangen, ist dies der Gemeinde sofort anzuzeigen.

#### **§ 16 Abscheider**

(1) Sofern mit dem Abwasser Leichtflüssigkeiten, (z.B. Benzin, Öle oder Fette) mitabgeschwemmt werden können, ist das Abwasser über in die Grundstücksentwässerungsanlage eingebaute Leichtflüssigkeits- bzw. Fettabscheider abzuleiten. Die Abscheider sind nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu errichten, zu betreiben und regelmäßig zu warten. Die Gemeinde kann den Nachweis der ordnungsgemäßen Eigenkontrolle, Wartung, Entleerung und Generalinspektion verlangen. Das Abscheidegut ist schadlos zu entsorgen.

#### **§ 17 Untersuchung des Abwassers**

(1) Die Gemeinde kann über die Art und Menge des eingeleiteten oder einzuleitenden Abwassers Aufschluss verlangen. Bevor erstmals Abwasser eingeleitet oder wenn Art oder Menge des eingeleiteten Abwassers geändert werden, ist der Gemeinde auf Verlangen nachzuweisen, dass das Abwasser keine Stoffe enthält, die unter das Verbot des § 15 fallen.

(2) Die Gemeinde kann eingeleitetes Abwasser jederzeit, auch periodisch untersuchen lassen. Auf die Überwachung wird in der Regel verzichtet, soweit für die Einleitung in die Sammelkanalisation eine wasserrechtliche Genehmigung der Kreisverwaltungsbehörde vorliegt, die dafür vorgeschriebenen Untersuchungen aus der Eigen- oder Selbstüberwachung ordnungsgemäß durchgeführt und die Ergebnisse der Gemeinde vorgelegt werden. Die Gemeinde kann verlangen, dass die nach § 12 Abs. 4 eingebauten Überwachungseinrichtungen ordnungsgemäß betrieben und die Messergebnisse vorgelegt werden.

#### **§ 18 Haftung**

(1) Die Gemeinde haftet unbeschadet Abs. 2 nicht für Schäden, die auf solchen Betriebsstörungen beruhen, die sich auch bei ordnungsgemäßer Planung, Ausführung und Unterhaltung der Entwässerungseinrichtung nicht vermeiden lassen. Satz 1 gilt insbesondere auch für Schäden, die durch Rückstau hervorgerufen werden.

(2) Die Gemeinde haftet für Schäden, die sich aus dem Benützen der Entwässerungseinrichtung ergeben, nur dann, wenn einer Person, deren sich die Gemeinde zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen bedient, Vorsatz oder Fahrlässigkeit zur Last fällt.

(3) Der Grundstückseigentümer und der Benutzer haben für die ordnungsgemäße Benutzung der Entwässerungseinrichtung einschließlich des Grundstücksanschlusses zu sorgen.

(4) Wer den Vorschriften dieser Satzung oder einer Sondervereinbarung zuwiderhandelt, haftet der Gemeinde für alle ihr dadurch entstehenden Schäden und Nachteile. Dasselbe gilt für Schäden und Nachteile, die durch den mangelhaften Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage oder des Grundstücksanschlusses verursacht werden, soweit dieser nach § 8 vom Grundstückseigentümer herzustellen, zu verbessern, zu erneuern, zu ändern und zu unterhalten sowie stillzulegen und zu beseitigen ist. Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

#### **§ 19 Grundstücksbenutzung**

(1) Der Grundstückseigentümer hat das Anbringen und Verlegen von Leitungen einschließlich Zubehör zur Ableitung von Abwasser über sein im Einrichtungsgebiet liegendes Grundstück sowie sonstige Schutzmaßnahmen unentgeltlich zuzulassen, wenn und soweit diese Maßnahmen für die örtliche Abwasserbeseitigung erforderlich sind. Diese Pflicht betrifft nur Grundstücke, die an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen oder anzuschließen sind, die vom Eigentümer im wirtschaftlichen Zusammenhang mit einem angeschlossenen oder zum Anschluss vorgesehenen Grundstück genutzt werden oder für die die Möglichkeit der örtlichen Abwasserbeseitigung sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist. Die Verpflichtung entfällt, soweit die Inanspruchnahme der Grundstücke den Eigentümer in unzumutbarer Weise belasten würde.

(2) Der Grundstückseigentümer ist rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme seines Grundstücks zu benachrichtigen.

(3) Der Grundstückseigentümer kann die Verlegung der Anlagen verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind. Die Kosten der Verlegung hat die Gemeinde zu tragen, soweit die Einrichtung nicht ausschließlich der Entsorgung des Grundstücks dient.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten nicht für öffentliche Verkehrswege und Verkehrsflächen sowie für Grundstücke, die durch Planfeststellung für den Bau von öffentlichen Verkehrs-wegen und Verkehrsflächen bestimmt sind.

#### **§ 20 Betretungsrecht**

(1) Der Grundstückseigentümer und der Benutzer des Grundstücks haben zu dulden, dass zur Überwachung ihrer satzungsmäßigen und gesetzlichen Pflichten die mit dem Vollzug dieser Satzung beauftragten Personen der Gemeinde zu angemessener Tageszeit Grundstücke, Gebäude, Anlagen, Einrichtungen, Wohnungen und Wohnräume im erforderlichen Umfang betreten; auf Verlangen haben sich diese Personen auszuweisen. Ihnen ist ungehindert Zugang zu allen Anlagenteilen zu gewähren und sind die notwendigen Auskünfte zu erteilen. Der Grundstückseigentümer und der Benutzer des Grundstücks werden nach Möglichkeit vorher verständigt; das gilt nicht für Probenahmen und Abwassermessungen.

(2) Nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Betretungs- und Überwachungsrechte bleiben unberührt.

#### **§ 21 Ordnungswidrigkeiten**

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich

1. eine der in § 10 Abs. 1, § 11 Abs. 1, Abs. 4 Sätze 1 und 3, § 12 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 3, § 15 Abs. 9, § 17 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Sätze 2 und 3 sowie § 20 Abs. 1 Satz 2 festgelegten oder hierauf gestützten Anzeige-, Auskunfts-, Nachweis- oder Vorlagepflichten verletzt,
2. entgegen § 10 Abs. 3 Satz 1 vor Zustimmung der Gemeinde mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage beginnt,
3. entgegen § 11 Abs. 3 Satz 1, § 12 Abs. 1 Satz 1 eine unrichtige Bestätigung ausstellt oder entgegen § 11 Abs. 4 Satz 1, § 12 Abs. 1 Satz 2 vorlegt,
4. entgegen § 11 Abs. 3, Abs. 4 Sätze 1 und 3 vor Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage durch einen fachlich geeigneten Unternehmer oder vor Vorlage von dessen Bestätigung oder vor Prüfung durch die Gemeinde die Leitungen verdeckt oder einer Untersagung der Gemeinde nach § 11 Abs. 4 Satz 2 zuwiderhandelt,
5. entgegen § 12 Abs. 1 Satz 1 die Grundstücksentwässerungsanlagen nicht innerhalb der vorgegebenen Fristen überprüfen lässt,
6. entgegen den Vorschriften der §§ 14 und 15 Abwasser oder sonstige Stoffe in die Entwässerungseinrichtung einleitet oder einbringt,
7. entgegen § 20 Abs. 1 Satz 2 den mit dem Vollzug dieser Satzung beauftragten Personen der Gemeinde nicht ungehindert Zugang zu allen Anlagenteilen gewährt.

(2) Nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Ordnungswidrigkeitstatbestände bleiben unberührt.

#### **§ 22 Anordnungen für den Einzelfall; Zwangsmittel**

(1) Die Gemeinde kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.

(2) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, eines Duldens oder Unterlassens gelten die Vorschriften des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes.

#### **§ 23 Inkrafttreten**

(1) Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Entwässerungssatzung vom 21. Februar 2008 außer Kraft

Hiltpoltstein, den 20.10.2017  
Bauer, Erste Bürgermeisterin

Diese Satzung ist Bestandteil des Beschlusses des Marktgemeinderates Hiltpoltstein vom 18.10.2017.

## **Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Marktes Hiltpoltstein (BGS-EWS)**

**Vom 20.10.2017**

Auf Grund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt der Markt Hiltpoltstein folgende

## **Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Marktes Hiltpoltstein**

### **§ 1 Beitragshebung**

Der Markt Hiltpoltstein erhebt für das Gebiet des Gemeindeteils Hiltpoltstein zur Deckung seines Aufwandes für die Herstellung der Entwässerungseinrichtung einen Beitrag.

### **§ 2 Beitragstatbestand**

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke erhoben sowie für Grundstücke und befestigte Flächen, die keine entsprechende Nutzungsmöglichkeit aufweisen, auf denen aber tatsächlich Abwasser anfällt, wenn

1. für sie nach § 4 EWS ein Recht zum Anschluss an die Entwässerungseinrichtung besteht oder
2. sie – auch aufgrund einer Sondervereinbarung – an die Entwässerungseinrichtung tatsächlich angeschlossen sind.

### **§ 3 Entstehen der Beitragsschuld**

(1) Die Beitragsschuld entsteht mit Verwirklichung des Beitragstatbestandes. Ändern sich die für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände im Sinne des Art. 5 Abs. 2a KAG, entsteht die - zusätzliche - Beitragsschuld mit dem Abschluss der Maßnahme.

(2) Wird erstmals eine wirksame Satzung erlassen und ist der Beitragstatbestand vor dem In-Kraft-Treten dieser Satzung erfüllt, entsteht die Beitragsschuld erst mit In-Kraft-Treten dieser Satzung.

### **§ 4 Beitragsschuldner**

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

### **§ 5 Beitragsmaßstab**

(1) Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschossfläche der vorhandenen Gebäude berechnet.

Die beitragspflichtige Grundstücksfläche wird bei Grundstücken von mindestens 2.500 m<sup>2</sup> Fläche (übergroße Grundstücke) in unbeplanten Gebieten bei bebauten Grundstücken auf das 2,5-fache der beitragspflichtigen Geschossfläche, mindestens jedoch 2.500 m<sup>2</sup>, bei unbebauten Grundstücken auf 2.500 m<sup>2</sup> begrenzt.

(2) Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln (Gebäudegrundrisse abgerundet auf volle 10 cm). Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. Dachgeschosse werden nur herangezogen, wenn und soweit sie ausgebaut sind. Für die Berechnung der Dachgeschossfläche werden 66,67 % der Fläche des darunter liegenden Geschosses angesetzt. Bei Dachgeschossen, die nur teilweise ausgebaut sind, werden nur die teilausgebauten Geschossflächen entsprechend Satz 4 berechnet. Gebäude oder selbstständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Schmutzwasserableitung auslösen oder die nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich an die Schmutzwasserableitung angeschlossen sind. Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.

(3) Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, sowie bei sonstigen unbebauten Grundstücken wird als Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht. Grundstücke, bei denen die zulässige oder die für die Beitragsbemessung maßgebliche vorhandene Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat, gelten als gewerblich genutzte unbebaute Grundstücke i. S. d. Satzes 1.

(4) Ein zusätzlicher Beitrag entsteht mit der nachträglichen Änderung der für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände, soweit sich dadurch der Vorteil erhöht.

Eine Beitragspflicht entsteht insbesondere,

- im Fall der Vergrößerung eines Grundstücks für die zusätzlichen Flächen, soweit für diese bisher noch keine Beiträge geleistet wurden,
- im Falle der Geschossflächenvergrößerung für die zusätzlich geschaffenen Geschossflächen sowie im Falle des Absatzes 1 Satz 2 für die sich aus ihrer Vervielfachung errechnende zusätzliche Grundstücksfläche,
- im Falle der Nutzungsänderung eines bisher beitragsfreien Gebäudes oder Gebäudeteils i. S. d. § 5 Abs. 2 Satz 6, soweit infolge der Nutzungsänderung die Voraussetzungen für die Beitragsfreiheit entfallen.



(5) Wird ein unbebautes Grundstück, für das ein Beitrag nach Absatz 3 festgesetzt worden ist, später bebaut, so wird der Beitrag nach Abzug der nach Absatz 3 berücksichtigten Geschossflächen und den nach Abs. 1 Satz 2 begrenzten Grundstücksflächen neu berechnet. Dieser Betrag ist nach zu entrichten.

Ergibt die Gegenüberstellung ein Weniger an Geschossflächen, so ist für die Berechnung des Erstattungsbetrages auf den Beitragssatz abzustellen, nach dem der ursprüngliche Beitrag entrichtet wurde.

#### § 6 Beitragssatz

- (1) Der Beitrag beträgt
- |   |         |
|---|---------|
| a) pro m <sup>2</sup> Grundstücksfläche | 2,46 €  |
| b) pro m <sup>2</sup> Geschossfläche    | 23,09 € |

(2) Für Grundstücke, von denen kein Niederschlagswasser eingeleitet werden darf, wird der Grundstücksflächenbeitrag nicht erhoben. Fällt diese Beschränkung weg, wird der Grundstücksflächenbeitrag nacherhoben.

#### § 7 Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

#### § 7 a Beitragsablösung

Der Beitrag kann vor dem Entstehen der Beitragspflicht abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Beitrags. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

#### § 8 entfällt

#### § 9 Gebührenerhebung

Der Markt Hiltpoltstein erhebt für die Benutzung der Entwässerungseinrichtung Grundgebühren und Einleitungsgebühren.

#### § 9a Grundgebühren

(1) <sup>1</sup>Die Grundgebühr wird nach dem Dauerdurchfluss der verwendeten Wasserzähler berechnet. <sup>2</sup>Befinden sich auf einem Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere Hauptwasserzähler im Sinne von § 19 WAS, so wird die Grundgebühr für jeden Hauptwasserzähler berechnet. <sup>3</sup>Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird der Dauerdurchfluss geschätzt, der nötig wäre, um die mögliche Wasserentnahme messen zu können.

(2) Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Dauerdurchfluss

- |                           |               |
|---------------------------|---------------|
| bis 10 m <sup>3</sup> /h  | 40,00 €/Jahr  |
| über 10 m <sup>3</sup> /h | 80,00 €/Jahr. |

#### § 10 Einleitungsgebühr

(1) <sup>1</sup>Die Einleitungsgebühr wird nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze nach der Menge der Abwässer berechnet, die der Entwässerungseinrichtung von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt werden. <sup>2</sup>Die Gebühr beträgt 3,04 €/pro Kubikmeter Abwasser.

(2) <sup>1</sup>Als Abwassermenge gelten die dem Grundstück aus der Wasserversorgungseinrichtung und aus der Eigengewinnungsanlage zugeführten Wassermengen abzüglich der nachweislich auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen, soweit der Abzug nicht nach Abs. 4 ausgeschlossen ist. <sup>2</sup>Die Wassermengen werden durch geeichten Wasserzähler ermittelt. <sup>3</sup>Sie sind vom Markt zu schätzen, wenn

1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist, oder
2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird, oder
3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass ein Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch bzw. die eingeleitete Abwassermenge nicht angibt.

<sup>4</sup>Werden die Wassermengen nicht vollständig über Wasserzähler erfasst, werden als dem Grundstück aus der Eigengewinnungsanlage zugeführte Wassermenge pauschal 15 m<sup>3</sup> pro Jahr und Einwohner, der zum Stichtag 30.06. mit Wohnsitz auf dem heranzuziehenden Grundstück gemeldet ist, neben der tatsächlich aus der öffentlichen Wasserversorgung abgenommenen angesetzt, insgesamt aber nicht weniger als 35 m<sup>3</sup> pro Jahr und Einwohner. <sup>5</sup>In begründeten Einzelfällen sind ergänzende höhere Schätzungen möglich. <sup>6</sup>Es steht dem Gebührenpflichtigen frei, den Nachweis eines niedrigeren Wasserverbrauchs bzw. einer niedrigeren eingeleiteten Abwassermenge zu führen; Abs. 3 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) <sup>1</sup>Der Nachweis der verbrauchten und der zurückgehaltenen Wassermengen obliegt dem Gebührenpflichtigen. <sup>2</sup>Er ist grundsätzlich durch geeichte und verplombte Wasserzähler zu führen, die der

Gebührenpflichtige auf eigene Kosten fest zu installieren hat. <sup>3</sup>Bei landwirtschaftlichen Betrieben mit Viehhaltung gilt für jedes Stück Großvieh bzw. für jede Großvieheinheit eine Wassermenge von 18 m<sup>3</sup>/Jahr als nachgewiesen. <sup>4</sup>Maßgebend ist die im Vorjahr durchschnittlich gehaltene Viehzahl. <sup>5</sup>Der Nachweis der Viehzahl obliegt dem Gebührenpflichtigen; er kann durch Vorlage des Bescheids der Tierseuchenkasse erbracht werden.

(4) Vom Abzug nach Abs. 3 sind ausgeschlossen

- a) Wassermengen bis zu 15 m<sup>3</sup> jährlich,
- b) das hauswirtschaftlich genutzte Wasser und
- c) das zur Speisung von Heizungsanlagen verbrauchte Wasser.

(5) <sup>1</sup>Im Fall des § 10 Abs. 3 Sätze 3 bis 5 ist der Abzug auch insoweit begrenzt, als der Wasserverbrauch 35 m<sup>3</sup> pro Jahr und Einwohner, der zum Stichtag 30.06. mit Wohnsitz auf dem heranzuziehenden Grundstück gemeldet ist, unterschreiten würde. <sup>2</sup>In begründeten Einzelfällen sind ergänzende höhere betriebsbezogene Schätzungen möglich.

#### § 10a Gebührenabschläge

<sup>1</sup>Wird vor Einleitung der Abwässer im Sinn des § 10 dieser Satzung in die Entwässerungsanlage eine Vorklärung oder sonstige Vorbehandlung der Abwässer auf dem Grundstück verlangt, so ermäßigen sich die Einleitungsgebühren um 40 %.

<sup>2</sup>Das gilt nicht für Grundstücke mit gewerblichen oder sonstigen Betrieben, bei denen die Vorklärung oder Vorbehandlung lediglich bewirkt, dass die Abwässer dem durchschnittlichen Verschmutzungsgrad oder der üblichen Verschmutzungsart der eingeleiteten Abwässer entsprechen.

#### § 11 Gebührenzuschläge

Für Abwässer im Sinn des § 10 dieser Satzung, deren Beseitigung Kosten verursacht, die die durchschnittlichen Kosten der Beseitigung von Hausabwasser um mehr als 30 % übersteigen, wird ein Zuschlag bis zur Höhe des den Grenzwert übersteigenden Prozentsatzes des Kubikmeterpreises für die Einleitungsgebühr erhoben.

#### § 12 Entstehen der Gebührenschuld

(1) Die Einleitungsgebühr entsteht mit jeder Einleitung von Abwasser in die Entwässerungsanlage.

(2) <sup>1</sup>Die Grundgebühr entsteht erstmals mit dem Tag, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt. <sup>2</sup>Der Tag wird im erstmals ergehenden Bescheid bestimmt. <sup>3</sup>Im Übrigen entsteht die Grundgebühr mit dem Beginn eines jeden Monats in Höhe eines Monatsbruchteils der Jahresgrundgebührenschild neu.

#### § 13 Gebührenschuldner

(1) Gebührenschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschuld Eigentümer des Grundstücks oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist.

(2) Gebührenschuldner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebs.

(3) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner, dies gilt auch, soweit Wohnungseigentümer gemeinsam haften.

(5) Die Gebührenschuld ruht für alle Gebührenschulden, die gegenüber den in den Abs. 1 bis 4 genannten Gebührenschuldnern festgesetzt worden sind, als öffentliche Last auf dem Grundstück bzw. dem Erbbaurecht (Art. 8 Abs. 8 i. V. m. Art. 5 Abs. 7 KAG).

#### § 14 Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung

(1) <sup>1</sup>Die Einleitung wird jährlich abgerechnet. <sup>2</sup>Die Grund- und die Einleitungsgebühr werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

(2) <sup>1</sup>Auf die Gebührenschuld sind zum 1. Mai, 1. August und 1. November jedes Jahres Vorauszahlungen in Höhe von 25 v.H. der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten. <sup>2</sup>Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, so setzt der Markt die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung der Jahresgesamteinleitung fest.

#### § 15 Pflichten der Beitrags- und Gebührenschuldner

Die Beitrags- und Gebührenschuldner sind verpflichtet, dem Markt für die Höhe der Abgabe maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen – auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen – Auskunft zu erteilen.

## § 16 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung vom 20. Juni 2006 außer Kraft.

Hiltpoltstein, den 20.10.2017  
Bauer, Erste Bürgermeisterin

Diese Satzung ist Bestandteil des Beschlusses des Marktgemeinderates Hiltpoltstein vom 18.10.2017.

- RB 58779, Nürnberg-Nordost ab 0<sup>32</sup> Uhr, der bisher nur in der Nacht von Samstag auf Sonntag (bzw. in der Nacht auf Feiertage) verkehrt (fahrplantechnisch verkehrt er an Sonn- und Feiertagen), soll künftig auch in der Nacht von Freitag auf Samstag verkehren (fahrplantechnisch auch an Samstagen).
- Der Gegenzug (RB 39290), Gräfenberg ab 0<sup>36</sup> Uhr, der derzeit nur ausnahmsweise bei Sonderveranstaltungen (z.B. Open Mind) verkehrt, soll künftig wieder an allen Tagen, an denen der RB 58779 verkehren (wie das bis vor wenigen Jahren der Fall war). Der Aufwand dafür ist gering, da dieser Zug ohnehin als Leerzug zurück fährt (hier müssten sich Besteller und Auftragnehmer lediglich auf einen Verrechnungsmodus einigen, um aus dem Leerzug wieder einen Fahrgastzug zu machen). Wenn fahrplantechnisch notwendig (z.B. wegen der Dienstplanzzeiten), wäre auch eine etwas frühere Zeitlage des RB 39290 (z.B. Gräfenberg ab ca. 0:15) noch besser als gar kein Angebot.

### **Antrag des Katholischen Pfarramts Weißenhohe auf Zuschussung der Pflasterung des Weges zum Friedhof; hier: Beratung und Beschluss**

Der Gemeinderat beschließt, die Pflasterung des Weges zum Friedhof mit 10 % der anfallenden Kosten, ohne die Kosten für den Ausbau und die Entsorgung des alten Pflasters, maximal jedoch mit 3.000,00 € zu bezuschussen. Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt erst nach Genehmigung des Haushaltsplanes 2018.

## Gemeinde Weißenhohe

<http://www.weissenhohe.de>

### **Bericht über die 39. öffentliche Sitzung des Gemeinderates Weißenhohe am Mittwoch, 11.10.2017**

**Bauantrag auf Errichtung eines Einfamilienhauses mit zwei Garagen auf dem Flst. 755/2 Gemarkung Weißenhohe, Lillinger Weg 10; Antragsteller: Christian Berlinski**

Der Gemeinderat Weißenhohe erteilt das planungsrechtliche Einvernehmen nach § 36 BauGB. Von den Festsetzungen des Bauungsplans „Lillinger Weg“ werden alle nötigen Ausnahmen und Befreiungen erteilt mit Ausnahme des Vorplatzes der Garagen und Stellplätze. Dieser soll lediglich eine Länge von 3 m anstatt 5 m betragen.

### **Beratung und Beschluss über die Erschließungsvariante des Baugebietes „Weber“**

Der geotechnische Bericht für das Gebiet des Baugebietes „Weber“ hat ergeben, dass ein Teil der nordwestlich gelegenen Fläche nur unter großem Aufwand bebaubar ist. Auf dieser Grundlage hat das Planungsbüro P4 neue Bebauungsskizzen vorgelegt. Diese unterscheiden sich im Wesentlichen durch die Führung des Wendehammers. Der Gemeinderat Weißenhohe beschließt, die Bebauungsskizze 1 als Grundlage im weiteren Bauleitplanverfahren heranzuziehen.

### **Abwasserbeseitigung - Kalkulation der Abwassergebühren 2017 bis 2020; Herbeiführung von Grundsatzentscheidungen**

Der Gemeinderat Weißenhohe beschließt die Abwassergebühren für den Zeitraum 2017 bis 2020 auf 4,95 €/m<sup>3</sup> zu erhöhen.

### **Antrag an den Gemeinderat Weißenhohe - Zusätzliche Fahrten auf der Gräfenberg-Bahn**

Der Gemeinderat Weißenhohe spricht sich für folgende zusätzliche Fahrten auf der Gräfenberg-Bahn aus und bittet, Bürgermeister und Verwaltung die Forderung nach den genannten zusätzlichen Fahrten gemeinsam mit den Landkreisen und den anderen Anliegergemeinden der Gräfenberg-Bahn an die SPNV-Besteller bzw. -Angebotsplaner (Bayerische Eisenbahn-gesellschaft (BEG), Verkehrsverbund Großraum Nürnberg (VGN), Freistaat Bayern) sowie DB Regio zu kommunizieren:

## Bekanntmachungen

### **Bürgersprechstunde mit MdB Dr. Silke Launert**

Die Bundestagsabgeordnete Dr. Silke Launert hält am **Mittwoch, 25. Oktober 2017 von 14<sup>00</sup> Uhr bis 16<sup>00</sup> Uhr** in Gräfenberg eine Bürgersprechstunde ab. Die Gespräche finden im Cafe Wirth (Marktplatz 2) in Gräfenberg statt. Um vorherige Terminvereinbarung mit dem Bayreuther Bürgerbüro unter der Telefonnummer 0921 / 7 64 30 25 wird gebeten.

### **„blätterWALD“**

#### **5. Literaturtage im Forchheimer Land**

Freuen Sie sich mit uns auf eine Auswahl höchst interessanter Veranstaltungen mit elf ausgewählten Autoren verschiedenster Prägung und Intension oder, um es mit Axel Hacke zu sagen „auf eine Wundertüte der geschliffenen Texte“. Stürzen Sie sich mit uns in das Abenteuer Lesen! Erleben Sie die Autoren hautnah, sind Sie neugierig, stellen Sie Fragen und lassen Sie sich Ihre Lieblingslektüre signieren.

Auch dieses Jahr geht das Literaturfestival wieder nach den Herbstferien am Montag, 6. November an den Start. Bis einschließlich Mittwoch, 15. November werden Abendveranstaltungen, eine Matinee und zusätzlich Kindergarten- und Schullösungen, angeboten.

Menschen, die gerne lesen, wissen, warum sie das tun: Bücher erweitern die Allgemeinbildung, sie halten den Geist jung, fördern die Kreativität, bieten Unterhaltung und entspannen. Den Bürgerinnen und Bürgern des Landkreises Forchheim wird wieder ein breites Spektrum geboten, das den „blätterWALD“ rauschen lässt.

- **Mo., 06. Nov. | 19<sup>30</sup> Uhr** | Axel Hacke liest - eine Wundertüte der geschliffenen Texte, Kundenhalle Sparkasse Forchheim, 14,00 €
- **Mi., 08. Nov. | 19<sup>30</sup> Uhr** | Guntram Vesper: Erinnerungen an die Gruppe 47 mit Peter Thürl, in Zusammenarbeit mit den Nordbayerischen Nachrichten, Resengörgsaal Ebermannstadt, 7,00 €
- **Do., 09. Nov. | 19<sup>30</sup> Uhr** | Natascha Wodin: Sie kam aus Mariupol, ausgezeichnet mit dem Leipziger Buchpreis 2017, Stadtbücherei Forchheim, 7,00 €

- **Fr., 10. Nov. | 19<sup>30</sup> Uhr** | Fitzgerald Kusz, Klaus Brandl: Franken-Blues – Blues und Kusz, Lesung und Musik, Kulturscheune im Rathaus, Eggolsheim, 10,00 €
- **Sa., 11. Nov. | 19<sup>30</sup> Uhr** | Best of Poetry Slam - Forchheim Poetry Slam Winners, Junges Theater Forchheim, 7,00 €
- **So., 12. Nov. | 11<sup>00</sup> Uhr** | Matinee mit Andreas Brendt: Boarderlines - Wellen. Freiheit. Sehnsucht nach Abenteuer, autobiographischer Reiseroman, Kulturscheune im Rathaus, Eggolsheim, 7,00 €
- **Di., 14. Nov. | 19<sup>30</sup> Uhr** | Philipp Möller: Gottlos glücklich - Warum wir ohne Religion besser dran wären, Zehntspeicher Neunkirchen am Brand, 7,00 €
- **Mi., 15. Nov. | 19<sup>30</sup> Uhr** | Maria Dries: Der Kommissar und die Morde von Verdon, Krimilesung und Antipasti, Feinkost Karnbaum Forchheim, 14,00 €
- **Do., 16. Nov. | 19<sup>30</sup> Uhr** | Maria Dries: Der Kommissar und die Morde von Verdon, Krimilesung und Antipasti, Feinkost Karnbaum Forchheim, 14,00 € zusätzliche Lesung! Tickets nur bei Feinkost Karnbaum  
VVK: Tickets unter [www.sparkasseforchheim.de](http://www.sparkasseforchheim.de), S-Ticket Service, Tel. 09191 / 88 333 und bei den jeweiligen Leseorten.

## Caritasverband Forchheim vermittelt Kurmaßnahmen für Mütter und Väter

Ausgebrannt, körperlich und seelisch erschöpft, oft überfordert, häufig krank – der Gesundheitszustand vieler Mütter und Väter ist alarmierend. Geht es Ihnen als Mutter oder Vater auch so? Dann sollten Sie bald eine Mütter- oder Mutter-Kind-Kur/Väter oder Vater-Kind-Kur in einer der ca. 76 vom Müttergenesungswerk anerkannten Kureinrichtungen beantragen.

Frauen/Männer in aktueller Erziehungsverantwortung haben einen Anspruch auf Gewährung von Mütter-/Mutter-Kind- bzw. Väter-/Vater-Kind-Maßnahmen nach §§ 24 und 41 SGB V, sofern die individuellen medizinischen Voraussetzungen dafür vorliegen. Das heißt, dass diese Kurmaßnahmen Pflichtleistungen der gesetzlichen Krankenkasse sind.

Die Soziale Beratungsstelle des Caritasverbandes Forchheim, Birkenfelderstrasse 15, Tel. 09191 / 7072-27 berät und unterstützt bei der Antragstellung und bei der Suche nach der geeigneten Einrichtung. Aber auch auf Fragen bezüglich Zuzahlung, Problemlagen und Widersprüchen wird fachkundig eingegangen.

## „Auftakt zum Adventsmarkt!“

bei Pack mer´s am Samstag, den 4. November von 9<sup>00</sup> bis 13<sup>00</sup> Uhr.

Sie finden in unseren Räumen eine riesige Auswahl an Adventsdekoration, Kerzen und Adventskränzen. Es ist für jeden Geschmack etwas dabei. Gegen das trübe Novemberwetter bekommen Sie bei uns einen indischen Gewürztee.

Selbstverständlich steht Ihnen auch unser gesamtes Warenangebot zur Verfügung. Wohnungsaufösungen und Hausräumungen besenrein nach Vorbesichtigung und Terminabsprache.

Das Pack mer´s Team freut sich auf Ihren Besuch!

**Öffnungszeiten:** Täglich Montag bis Freitag durchgehend von 9<sup>00</sup> bis 18<sup>00</sup> Uhr. Jeder 1. Samstag im Monat von 9<sup>00</sup> bis 13<sup>00</sup> Uhr  
Pack mer´s gGmbH, Haidfeldstr.6, 91301 Forchheim (Neben den Stadtwerken), Tel.: 09191 / 97760; FAX 09191 / 977629; Email: [packmers@t-online.de](mailto:packmers@t-online.de); [www.packmers-im-web.de](http://www.packmers-im-web.de)

## Termine der Wirtschaftsförderung des Landkreises Forchheim

### Consumenta 2017

Der Landkreis Forchheim auf der Verbrauchermesse Consumenta  
**Termin: Samstag, 28. Oktober bis Sonntag, 05. November 2017**  
Ort: Messezentrum 1, 90471 Nürnberg, Halle 1 / Stand OR15  
Sie finden uns am Gemeinschaftsstand der Metropolregion Nürnberg mit Original Regional.

**Beratungen zu Existenzgründung, -sicherung und Unternehmensnachfolge durch die IHK für Oberfranken gemeinsam**

## Notdienste

### Ärztlicher Notdienst

Mi: 17<sup>00</sup>-21<sup>00</sup> - Fr, vor Feiertag: 18<sup>00</sup>-21<sup>00</sup> - Sa, So, Feiertag: 09<sup>00</sup>-21<sup>00</sup>  
Mo+Di, Do: 19<sup>00</sup>-21<sup>00</sup>; Mi+Fr: 16<sup>00</sup>-21<sup>00</sup>; Sa, So, Feiertag: 09<sup>00</sup>-21<sup>00</sup>  
Allg.ärztl. Bereitschaftspraxis UGeF im Gesundheitszentrum vor dem Klinikum, Krankenhausstr. 8, 91301 Forchheim, Tel. 09191 / 979630  
**Kassenärztl. Bereitschaftsdienst: Info Tel. 116 117 Notruf: 112**

### Zahnärztlicher Notdienst ([www.notdienst-zahn.de](http://www.notdienst-zahn.de))

Bitte versuchen Sie, den Notdienst an Wochenenden und Feiertagen vorzugsweise zwischen 10<sup>00</sup> und 12<sup>00</sup> Uhr sowie zwischen 18<sup>00</sup> und 19<sup>00</sup> Uhr in Anspruch zu nehmen! An den angegebenen Tagen sind die notdiensthabenden Ärzte von 0<sup>00</sup> bis 24<sup>00</sup> Uhr in Rufbereitschaft.  
28./29.10. **Tatjana Bassl-Martin** **09194 / 397**  
Bahnhofstr. 10, 91320 Ebermannstadt

### Apothekennotdienst (<http://www.lak-bayern.notdienst-portal.de>)

**Sa. 08<sup>00</sup> - So. 08<sup>00</sup> Uhr 28.10.-29.10.2017** Rathaus-Apotheke  
Tel. 09126 / 288573, Im Zentrum 1, 90542 Eckental  
**So. 08<sup>00</sup> - Mo. 08<sup>00</sup> Uhr 29.10.-30.10.2017** Neue-Apotheke Gräfenberg  
Tel. 09192 / 994470, Bayreuther Str. 36, 91322 Gräfenberg

mit den Wirtschaftsexperten der Aktivsenioren Bayern e. V. und der Handwerkskammer für Oberfranken sowie durch einen Steuerberater

**Termin: Mittwoch, 15. November 2017**, ab 09<sup>00</sup> Uhr stündliche Termine

Ort: Landratsamt Forchheim, Am Streckerplatz 3, 91301 Forchheim, Gebäude A, Zimmer 043

Die Beratungen sind kostenfrei, jedoch ist eine vorherige Anmeldung erforderlich. Nähere Informationen bei der Wirtschaftsförderung unter Tel. 09191 / 86-1022 oder E-Mail an: [Wifoe@Lra-For.de](mailto:Wifoe@Lra-For.de)

### WiR – Wirtschaftsregion Bamberg-Forchheim

**Termin: Montag, 13. November 2017**, 18<sup>00</sup> Uhr

Thema: Geflüchtete im Handwerk – Informationen, Fragen, Chancen

Ort: Schloss Sassanfahrt, Schlossplatz 1, 96114 Hirschaid

**Termin: Dienstag, 14. November 2017**, 18<sup>00</sup> Uhr

Thema: Studienaussteiger – Abbrecher? Nein! Einsteiger für Ihr Unternehmen!

Ort: IGZ Bamberg, Kronacher Str. 41, 96052 Bamberg

Des Weiteren verweisen wir auf den Start der Seminarreihe für engagierte Gastgeber. Informationen und Anmeldung jeweils bei der Wirtschaftsregion Bamberg-Forchheim unter [www.wir-bafo.de](http://www.wir-bafo.de)

Weitere Informationen auch im Internet unter [www.landkreis-forchheim.de](http://www.landkreis-forchheim.de). Änderungen vorbehalten!

## Kirchliche Nachrichten

### Evang.-Luth. Dekanat Gräfenberg

[www.dekanat-graefenberg.de](http://www.dekanat-graefenberg.de)

**Herzliche Einladung zum Festgottesdienst anlässlich des 500. Reformationstags am 31. Oktober 2017 um 18<sup>00</sup> Uhr** in der Dreieinigkeitskirche Gräfenberg. Unter dem Motto „Wie sind so frei!“ wollen wir gemeinsam mit Festprediger Dr. M. Lichtenfeld, Rektor des Nürnberger Predigerseminars, Gott danken und bedenken, was die Reformation für Gegenwart und Zukunft der Christen bedeutet. Musikalisch gestaltet wird der Gottesdienst vom Gräfenberger Posaunenchor und von KMD Wieland Hofmann, Erlangen, an der Orgel. Nach dem Festgottesdienst laden wir ein zum Empfang mit Imbiss ins Gemeindehaus.

### Evang.-Luth. Kirchengemeinde Gräfenberg

[www.dekanat-graefenberg.de](http://www.dekanat-graefenberg.de)

Mittwoch	25.10.	20 <sup>00</sup> Uhr	Kirchenvorstandssitzung
Freitag	27.10.	15 <sup>30</sup> Uhr	Gottesdienst im Seniorenheim
		18 <sup>00</sup> Uhr	Stille vor Gott in einer lauten Welt in der Kirche
Sonntag	29.10.	9 <sup>30</sup> Uhr	Gottesdienst
Montag	30.10.	20 <sup>00</sup> Uhr	Offene Kirchennacht - Mut haben. Vertrauen spüren. Freiheit finden.“
Dienstag	31.10.	15 <sup>17</sup> Uhr	Festläuten zum Reformationsjubiläum
		18 <sup>00</sup> Uhr	Festgottesdienst anlässlich des 500. Reformationstags – anschließend Empfang im Gemeindehaus

## Offene Kirchennacht am 30. Oktober

Anlässlich des Reformationsjubiläums wollen wir mit einer „Offenen Kirchennacht“ in den Reformationstag hineinfeiern: Unter dem Motto „Mut haben. Vertrauen spüren. Freiheit finden.“ laden meditative Stationen in der Dreieinigkeitskirche und im Gemeindehaus dazu ein, sich auf die Suche nach Gott, Mut und Freiheit zu machen. Bei Kerzenschein und Lichterglanz, bei Gesang und Stille, bei Worten und Musik, bei Kreativität und Entspannung, bei Bildern und Klängen, bei Segnung und Salbung können Sie neue Kraft schöpfen für den Alltag des Lebens.

Die Kirchennacht ist kein Gottesdienst, der zu einer bestimmten Uhrzeit beginnt und endet, sondern Sie haben **zwischen 20<sup>00</sup> und 24<sup>00</sup> Uhr** den ganzen Abend über die Möglichkeit zu kommen und zu gehen, wie Ihnen zumute ist. An diesem Abend steht die ganze Zeit über auch ein Fahrdienst bereit. Wenn Sie diesen nutzen möchten, melden Sie sich bitte bis spätestens zum Freitag, dem 27.10., 12<sup>00</sup> Uhr, im Pfarrbüro (Tel. 285).

Evang.-Luth. Kirchengemeinde und Dekanat Gräfenberg

## Landeskirchliche Gemeinschaft Bayreuther Straße 22

Herzliche Einladung zu unserer Gemeinschaftsstunde. Wir treffen uns - **So 29. Oktober 19<sup>00</sup> Uhr** um auf Gottes Wort zu hören, zu beten und gemeinsam Gott mit unseren Liedern zu loben.

In der LKG können sie ab sofort Abreiss-, Wand- oder Tischkalender kaufen. Auch bekommen sie bei uns die Herrnhuter Losungen. Gerne bestellen wir auch für sie über die francke-Buchhandlung. Schauen sie bei uns rein.

Prediger Hartmut Griwatz,  
Tel.: 284, e-mail: HundK\_Griwatz@web.de

## Evang.-Luth. Kirchengemeinde Thuisbrunn

Mittwoch 25.10.17 15<sup>30</sup> Uhr Krabbelgruppe in der Kinderkrippe  
Donnerstag 26.10.17 17<sup>00</sup> Uhr Jungschar in der Schulscheune  
Sonntag 29.10.17 10<sup>15</sup> Uhr Gottesdienst

Pfarramt Thuisbrunn, Tel. 09197 / 6977  
für Sie im Dienst: Pfarrer.Martin.Kuehn@web.de,  
91301 Forchheim, Schleifweg 3, Tel./Fax 0176 / 44482193

## Kirchengemeinde Walkersbrunn

Sonntag 29.10.17 10<sup>00</sup> Uhr Gottesdienst mit Taufe von Simon Stöckel  
Dienstag 31.10.17 10<sup>00</sup> Uhr Festgottesdienst zum Reformationstag mit dem Posaunenchor und dem gemischten Chor in unserer Kirche  
18<sup>00</sup> Uhr Dekanats-Gottesdienst zum Reformationstag in der Kirche in Gräfenberg

Vom 5.11.2017 bis 3.12.2017 kann die „handgeschriebene Dekanatsbibel“ in Walkersbrunn jeweils vor und nach den Gottesdiensten in der Kirche betrachtet werden.

## Kirchengemeinde Hiltpoltstein

Dienstag 24.10.17 15<sup>00</sup> Uhr Krabbelgruppe im Gemeindehaus  
Mittwoch 25.10.17 16<sup>30</sup> Uhr Präparandenunterricht im Gemeindehaus  
17<sup>45</sup> Uhr Konfirmandenunterricht im Gemeindehaus  
Donnerstag 26.10.17 12<sup>00</sup> Uhr „Hiltpoltsteiner Mittagsrunde“ im Gemeindehaus  
Sonntag 29.10.17 9<sup>30</sup> Uhr Gottesdienst, der Diakoniebus fährt, gleichzeitig ist Kindergottesdienst im Gemeindehaus  
Dienstag 31.10.17 18<sup>00</sup> Uhr Reformationsfestgottesdienst in Gräfenberg  
Donnerstag 02.11.17 12<sup>00</sup> Uhr „Hiltpoltsteiner Mittagsrunde“ im Gemeindehaus

Pfarramt Hiltpoltstein, 09192/9918945;  
www.hiltpoltstein-evangelisch.de

## Kath. Pfarramt Weißenhohe

www.st-bonifatius-weissenhohe.de

Sonntags-Gottesdienst in Weißenhohe: samstags (14-tägig) um 18<sup>30</sup> Uhr und sonntags um 10<sup>00</sup> Uhr. Gräfenberg, sonntags um 8<sup>30</sup> Uhr.

Mutter-Kind-Gruppe (Pfarrheim): Information bei Frau Karin Burkhardt, Tel. 09192 / 994440. Kirchenchorprobe (Pfarrheim): mittwochs um 19<sup>30</sup> Uhr. Ministranten: (Pfarrheim): freitag von 16<sup>00</sup> - 18<sup>00</sup> Uhr. Ökum. Mittagstisch (Sitzungssaal): donnerstags 12<sup>00</sup> Uhr (Kontakt Familie Hammerich Tel. 09192 / 8573).

Samstag 28.10. 18<sup>30</sup> Uhr Eckenhaid: Vorabendmesse  
Sonntag 29.10. 8<sup>30</sup> Uhr Gräfenberg: Eucharistiefeier  
10<sup>00</sup> Uhr Eucharistiefeier  
17<sup>00</sup> Uhr Orgelkonzert G.Ph. Telermann gespielt von Thomas Köhler (Heldenmusik, Trompetenkonzerte u.a.)  
17<sup>00</sup> Uhr Lillinger Kapelle: Rosenkranz  
Dienstag 31.10. 18<sup>30</sup> Uhr Forth: Vorabendmesse  
Mittwoch 01.11. Allerheiligen  
14<sup>00</sup> Uhr Eucharistiefeier anschließend Friedhofsgang  
Donnerstag 02.11. Allerseelen  
18<sup>30</sup> Uhr Eucharistiefeier

**Voranzeige:** Konzert der Kirchenband „RAINDROPS“ am **Samstag 18.11.2017 um 19<sup>00</sup> Uhr in Forth**. Karten gibt es im Vorverkauf in den Pfarrbüros Forth und Weißenhohe

gez. Andreas Hornung, Pfarrer

## Kindertagesstätte Weißenhohe

Der Elternbeitrag für das Kindergartenjahr 2017/18 der Kindertagesstätte Weißenhohe setzt sich wie folgt zusammen:

1. Vorsitzende: Catharina Steinbach
  2. Vorsitzende: Tina Gebhardt
- Schriftführer: Sandra Kögel  
Kassierer: Claudia März  
Weitere Mitglieder: Andrea Fischenich-Lutz, Anja Pöhlmann, Claudia Schmeer, Petra Queitsch, Ramona Polster, Sina Apitz, Steffi Elitzer, Sylvia Hoffmann.

## Vereinsnachrichten

### VHS Kursverlegung - Gr008

### Kinderschutztraining für Schüler

Der am **Sa. 03.02.** stattfindende Kurs muss verlegt werden auf **Samstag, 03.03. 2018 ! 15<sup>00</sup> - 17<sup>30</sup> Uhr - Turnhalle Grundschule**

### VHS Vortrag Klimaschutz

### Heizungsmodernisierung- Unser Haus braucht eine neue Heizung

- Kurzvorstellung verschiedener Heizsysteme (Brennwerttechnik, Solarthermie, Wärmepumpe, Biomasse, Pellets)
  - Vorzüge und Einsatzmöglichkeiten der verschiedenen Systeme
  - Worauf ist als Kunde zu achten bzw. was ist zu beachten
  - Mögliche Einsparpotentiale
  - Kurzdarstellung der Fördermöglichkeiten
  - Allgemeine Tipps zum Energiesparen
- Vortrag Fo896, Siegfried Brütting, Do. 09.11. 2017, 19<sup>30</sup> Uhr, Eintritt frei. Gräfenberg, Vereinigte Raiffeisenbanken, Marktplatz 8.**

## Evangelisches Bildungswerk Fränkische Schweiz e.V.

### BIS WEIHNACHTEN, BIS WEIHNACHTEN, IST'S NICHT MEHR WEIT!

Einladung zu einem winterlich weihnachtlichen Musik-Bastel-Nachmittag für Eltern mit Kind(ern) von 1-5 Jahren am **13.11.2017 von 15<sup>00</sup> - 17<sup>00</sup> Uhr** im Gemeindesaal in Affalterthal.

Um Anmeldung wird bis zum 01.11.2017 gebeten annemaul@gmx.de für Materialkosten wird ein Unkostenbeitrag von 5 Euro erhoben. Veranstalter: evangelisches Bildungswerk Fränkische Schweiz

## Seniorenklub Gräfenberg

Der nächste Seniorennachmittag findet am **Donnerstag, den 2. November 2017 um 15<sup>00</sup> Uhr** im Bürgerhaus Gräfenberg statt. Dazu sind alle Seniorinnen und Senioren herzlich eingeladen.

## Kulturverein Wirnt von Gräfenberg e.V.

### Zu Gast beim Ritter-Dichter durch eine Führung im Gräfenberger Ritter-Wirnt-Museumsstübchen

Am **Sonntag, 29. Oktober um 15<sup>00</sup> Uhr** laden der Kulturverein Wirnt von Gräfenberg und die Gräfenberger Altstadtfreunde zu einer Führung durch das Ritter-Wirnt-Museumsstübchen und den Burgstall, die alte Gräfenberger Burgstelle, ein. Das Museum im Gesteigertor zeigt neben vielen anderen Exponaten Illustrationen aus alten Handschriften des Artusromans „Wigalois“ aus dem frühen 13. Jahrhundert und Beispiele aus der einmaligen Wirkungsgeschichte des mittelalterlichen Versepos bis in die Gegenwart. Im Stadtgraben, etwas versteckt neben der Bahnhofstraße, gibt es noch manche Hinweise auf die ehemalige Stammburg des Gräfenberger Rittergeschlechts zu entdecken, in der mit großer Wahrscheinlichkeit vor rund 850 Jahren die Wiege des Dichters stand. Wirnts abenteuerlicher Ritterroman ist für nur 8,90 Euro als farbenfrohe 68 seitige Comic-Nacherzählung erhältlich.

Die Führung kostet pro Person 3 Euro, für Familien 5 Euro.

## 2. Wigalois Poetry Slam

**Am Sonntag, 29.10.2017, um 16<sup>00</sup> Uhr**

**Im Jugendzentrum Gräfenberg,  
Am Schelmburg 4, 91322 Gräfenberg**

Wir freuen uns auf unseren Stargast und Moderator Pascal Simon aus Ingolstadt und unsere Gäste, herausragende, Bühnenerprobte Slammer mit genialen Texten.

Kommt vorbei, und kürt die besten. Oder Ihr nehmt selbst teil? Deine Geschichte, Deine Ideen, Deine Gedanken, deine Emotion, deine Leidenschaft. Ärger – Freude – Passion – Liebe – Hass. Das Leben in Worte gefasst. Laut ausgesprochen. Das Voting gibt Dir Resonanz.

Die Regeln: Eigener Text ca. 5 Minuten Redevortrag ohne Hilfsmittel nicht erlaubt: Gesang, Musikinstrument, Puppe, Kostüm, erlaubt: Zettel mit Text. Das Publikum ist die Jury – Voting über den Applaus. Kein Ausbuhen, Diffamierung von Teilnehmern. Es gibt keine Altersgrenze!

Anmeldung bis Freitag, 27.10.2017 für Slammer: poetryslam@kunstundmehrinfanken.de. Veranstalter: Kulturverein Wirnt von Gräfenberg e.V. und Jugendzentrum Gräfenberg

## Förderverein Grundschule Gräfenberg

### Jahreshauptversammlung

Unsere Jahreshauptversammlung findet am **Mittwoch, den 25. Oktober 2017 um 19<sup>30</sup> Uhr** im Lehrerzimmer der Grundschule Gräfenberg statt. Hierzu möchten wir alle Mitglieder und alle die, die Interesse an unserem Förderverein haben, recht herzlich einladen.

#### Tagesordnung:

1. Begrüßung
2. Jahresbericht durch die 1. Vorsitzende
3. Kassenbericht der Kassiererin
4. Kassenprüferbericht
5. Entlastung der Kasse und der Vorstandschaft
6. Neuwahl
7. Ausblick auf das nächste Jahr
8. Wünsche und Anträge

Auf Euer zahlreiches Kommen freut sich die Vorstandschaft

## Dienstplan der Feuerwehren

<b>FFW Gräfenberg</b>				
Gr. 1/5	Übung	Freitag,	27.10.2017	18 <sup>30</sup> Uhr
<b>FFW Thuisbrunn</b>				
Gr. alle	Übung	Mittwoch,	01.11.2017	9 <sup>00</sup> Uhr
<b>FFW Haidhof</b>				
Gr. alle	Übung	Mittwoch,	01.11.2017	10 <sup>00</sup> Uhr
<b>FFW Walkersbrunn</b>				
Gr. alle	Übung	Samstag,	04.11.2017	16 <sup>00</sup> Uhr
<b>FFW Sollenberg</b>				
Gr. 2	Übung	Freitag,	27.10.2017	19 <sup>00</sup> Uhr
<b>FFW Weißenöhe</b>				
Gr. 3	Übung	Sonntag	29.10.2017	9 <sup>00</sup> Uhr

## Fußballprogramm

<b>TSV Gräfenberg</b>	
27.10.17, 18:30 Uhr, C-Jun. (SG)TSV Behringersd. – (SG)TSV Gräfenberg	
28.10.17, 10:00 Uhr, E-Jun. SpVgg Hüttenbach – TSV Gräfenberg	
28.10.17, 12:30 Uhr, D-Jun. ASV Weisendorf – TSV Gräfenberg	
28.10.17, 16:00 Uhr, Frauen ASV Herpersdorf – TSV Gräfenberg	
29.10.17, 15:00 Uhr, HerrenI TSV Gräfenberg – SpVgg Dürrbr./UL II	
So. 29.10.17, 13:00 Uhr, HerrenII SG Weiß/Gräfenberg – ASV Michelfeld	
31.10.17, 15:00 Uhr, HerrenI FC Stöckach – TSV Gräfenberg	
31.10.17, 12:45 Uhr, HerrenII SG Kühlenf./K. – SG Weiß/Gräfenberg	
31.10.17, 11:00 Uhr, Frauen SpVgg Diepersdorf – TSV Gräfenberg	
<b>FC Thuisbrunn</b>	
27.10.17, 17:00 Uhr: F-Jun. (SG) FCT - SpVgg Effeltrich	
27.10.17, 18:00 Uhr: E-Jun. (SG) FCT - TSV Brand	
28.10.17, 10:00 Uhr: B-Jun. SC Uttenreuth II - (SG) SC Egloffstein	
28.10.17, 11:00 Uhr: E-Jun. (SG) FCT - (SG) FC Troschenreuth	
28.10.17, 14:00 Uhr: C-Jun. (SG) TSV Velden II - (SG) FCT	
29.10.17, 13:00 Uhr: A-Jun. (SG) TSV Neunkirchen - (SG) SV Ermreuth	
29.10.17, 13:00 Uhr: Herren (SG) SCE/FCT II - (SG) Kühlenf./Kirchenb.II	
29.10.17, 15:00 Uhr: Herren FCT - FC Stöckach	
31.10.17, 11:00 Uhr: C-Jun. JFG Fränkische Schweiz - (SG) FCT	
31.10.17, 13:00 Uhr: B-Jun. (SG) TSV Behringersdorf - (SG) SC Egloffstein	
<b>SV Hiltpoltstein</b>	
Fr, 27.10. 18:00 Uhr: HSV D6 - SpVgg Reuth	
Sa, 28.10. 13:30 Uhr: HSV C - (SG) SV Kleinsendelbach II o.W.	
Sa, 28.10. 15:00 Uhr: HSV I - FC Wichsenstein	
Sa, 28.10. 15:30 Uhr: (SG) SV Neuhaus - HSV A	
So, 29.10. 10:30 Uhr: (SG) SpVgg Etzelskirchen - HSV B(w)	
So, 29.10. 15:00 Uhr: HSV II - SpVgg Muggendorf	
Di, 31.10. 15:00 Uhr: SC Egloffstein - HSV I	
Di, 31.10. 15:00 Uhr: SG DJK-TSV Pinzberg/TSV Gosberg - HSV II	
Do, 02.11. 18:30 Uhr: HSV B(w) - SV Hetzles	

## Das Weinfest der Feuerwehr Thuisbrunn 2017

### Die Feuerwehr Thuisbrunn lädt recht herzlich zum Weinfest ein

Am **28.10.2017 ab 19<sup>30</sup> Uhr**. Im Feuerwehrhaus bei Musik für Jung und Alt. Es wird bestimmt ein geselliger Abend mit guter und vielseitiger Weinkarte, sowie Käse und Brotzeitspezialitäten.

Auf zahlreiche Gäste freut sich eure Feuerwehr Thuisbrunn.  
gez. Feuerwehr Thuisbrunn

#### Arbeitseinsatz:

Aufbau Weinfest, Samstag den 28.10.2017 ab 10<sup>00</sup> Uhr.  
Abbau Weinfest, Sonntag den 29.10.2017 ab 10<sup>00</sup> Uhr.

Die Vorstandschaft

## Rechtlergemeinschaft Thuisbrunn

Einladung an alle Rechtler der Rechtlergemeinschaft Thuisbrunn zur Waldbegehung mit FA Ludwig am **28.10.2017**. Treffpunkt ist um **9<sup>30</sup> Uhr** an der Kirche in Thuisbrunn.

Die Vorstandschaft

## Thuisbrunner Vereine

Am **Samstag, 04.11.2017**, findet ab **9<sup>00</sup> Uhr** ein Arbeitseinsatz an der Zehentscheune statt.

Nachdem die Scheune seit 10 Jahren "in Betrieb" ist, müssen wir wieder schauen, welche Gegenstände nicht mehr benötigt werden, um wieder Platz zu schaffen. Für eine anschließende Brotzeit wird gesorgt.

Wir bitten um zahlreiche Beteiligung.  
Im Voraus bereits "vielen Dank" gez.: Die Vorstandschaft

## Städtischer Kindergarten Thuisbrunn

### „Kindervilla Sonnenkäfer Thuisbrunn“

Dieses Jahr findet wieder der gewohnte Advents- und Türkränzverkauf zu Gunsten unseres Kindergarten statt. Gebunden wird an dem Wochenende vor dem ersten Advent und am 26.11. können die Kränze abgeholt werden.

Wir bitten um Vorbestellung bis zum 10.11.17 entweder bei Anja Prütting (Tel. 09197 / 62 69 18) oder Melanie März (Tel. 09192 / 99 57 093).

Wir freuen uns über zahlreiche Bestellungen.  
Der Förderverein & der Elternbeirat der Kindervilla Thuisbrunn

## Städtischer Kindergarten Thuisbrunn

### „Kindervilla Sonnenkäfer Thuisbrunn“

#### Martinsumzug

Unser diesjähriger Martinsumzug findet am **Freitag, den 10.11.2017 um 17<sup>00</sup> Uhr** statt. Wir laden alle Kinder, Eltern und natürlich auch die gesamte Bevölkerung recht herzlich dazu ein.

Wir beginnen um 17<sup>00</sup> Uhr in der Kirche mit einer kurzen Andacht und ziehen dann mit unseren Laternen durch das mit Lichtern festlich geschmückte Thuisbrunn. Danach können wir uns bei Bratwürsten, Kinderpunsch und Glühwein wärmen. **Bitte selbst Tassen für Heißgetränke mitbringen.**

Auf euer Kommen freuen sich das Kindergarten-Team und der Elternbeirat

## Verein „Lillinger Kapelle

### Einladung zur Mitgliederversammlung mit Neuwahlen

am **Sonntag, den 29.10.2017 um 17<sup>45</sup> Uhr** im Feuerwehrhaus Sollenberg -nach der Rosenkranzandacht-

#### Tagesordnung:

1. Begrüßung durch den 1. Vorstand
2. Geistliches Wort und Totengedenken
3. Bericht des 1. Vorstandes
4. Bericht der Schriftführerin
5. Bericht des Kassiers
6. Bericht der Kassenprüfer
7. Entlastung der Vorstandschaft
8. Bericht über die Außen- und Innenrenovierung
9. Neuwahlen
10. Anträge und Wünsche

Die Vorstandschaft

## Wir vom Land BBV-Ortsverband Lilling-Sollenberg

### Liebe Mädels und Frauen,

wir treffen uns am **Freitag, den 27. Oktober 2017 um 19<sup>30</sup> Uhr** im Gemeindehaus Lilling zu unserer „Auftaktveranstaltung“ für das Winterhalbjahr 2017/2018.

Wir wollen Euch bei einem gemütlichen Abend über die kommenden Termine informieren und nehmen gerne noch Eure Wünsche und Anregungen mit. Für den kleinen Hunger und Durst ist gesorgt.

Wir freuen uns auf Euch!

## Adventsfahrt nach Regensburg

**Die Soldatenkameradschaft Walkersbrunn  
lädt alle Einwohner von Walkersbrunn u. Umgebung  
ein zu einer Bus-Tagesfahrt**

**Termin: Samstag, 9. Dezember 2017  
Abfahrt: 9<sup>00</sup> Uhr in Walkersbrunn am Plärrer (Meis)**

Unterwegs besuchen wir zunächst die **Pralinenfabrik Laaber** zu einem süßen Zwischenstopp. Beim Erlebniseinkauf kann man einen lebensgroßen Elefanten oder einen sprechenden Kakaobaum bewundern. Aus dampfenden Kupferkessel entströmt herrlicher Duft. Hier wird allerlei köstliches Knabberwerk ummantelt und überzogen. In der süß-sauren Welt der Gummimtiere züngeln Schlangen aus den Regalen. Und natürlich gibt es auch ein Café.

Anschließend gibt es in Regensburg reichlich Zeit und Gelegenheit zum Essen und durch die weihnachtlich geschmückte Altstadt zu bummeln und Adventsmärkte zu besuchen und deren gibt es gleich 4. Da ist zunächst der **traditionelle Christkindmarkt** am Neupfarrplatz, der **Lucreziamarkt** mit viel Kunsthandwerk, der gemütliche im **Katharinenspital** bei der Steinernen Brücke mit kulinarischen Genüssen wie Spital-Glühbier und der **Romantische Weihnachtsmarkt** im Schloss von Thurn und Taxis. Vielleicht lässt sich ja Fürstin Gloria sehen.

Und dann ist auch noch der Regensburger Dom oder die Mittelalterliche Steinerne Brücke sehenswert und zum Abschluss vielleicht Sechs auf Kraut (Regensburger Bratwurst), beim Weissbierbräu, in der Brauereigaststätte Kneiting oder an der historischen Wurstkuchl, um gestärkt gegen Abend die Rückfahrt anzutreten.

Fahrtpreis pro Person: 29 € Anmeldung bis 15. November bei Helmut Knaut, Tel.: 09192 / 9928890.

## FFW Jugend Walkersbrunn

am Wochenende 28/29 Oktober veranstalten wir unseren BF-Tag in Walkersbrunn. Wir möchten unsere Walkersbrunner informieren damit niemand beunruhigt ist, wenn es mal etwas lauter wird in diesem Wochenende.

## 29. Weinfest der Hiltpoltsteiner Ortsvereine

Die Hiltpoltsteiner Ortsvereine laden nochmals herzlich zu ihrem traditionellen Weinfest in die Schulturnhalle in der Schulstraße ein, bevor - bedingt durch die Sanierung der Turnhalle - im nächsten Jahr voraussichtlich eine Pause eingelegt werden muss.

Die mittlerweile 29. Auflage des Weinfestes findet am **Samstag, 4. November 2017** statt und beginnt um 20<sup>00</sup> Uhr. Einlass ist ab 19<sup>00</sup> Uhr. Für beste Stimmung sorgen diesmal "Die Ellertal Rebellen".

Zwischen 20<sup>00</sup> und 21<sup>30</sup> Uhr findet die Weinprobe statt, bei der die Gäste den richtigen Tropfen für den weiteren Abend auswählen können. Weinliebhaber kommen darüber hinaus auch in einer Weinbar, in der ausgewählte Köstlichkeiten gereicht werden, auf ihre Kosten. Kontrollen nach dem Jugendschutzgesetz werden durchgeführt!

Auf Ihren Besuch freuen sich Die Hiltpoltsteiner Ortsvereine

## Fränkische-Schweiz-Verein Hiltpoltstein e.V.

Die Bierkultur in Oberfranken ist vielfältig und blickt auf eine lange Tradition zurück. Zu dem Vortrag von Prof. Dr. Günter Dippold, Bezirksheimatpfleger, mit dem Thema "Bierhistorische Streifzüge durch die Fränkische Schweiz" laden wir Sie gerne ein, am **Dienstag den 7. November um 19<sup>00</sup> Uhr** in das "Goldene Roß" in Hiltpoltstein zu kommen.

Wir freuen uns auf Ihren Besuch und wünschen gute Unterhaltung.  
Die Vorstandschaft

## Offener Treff für Seniorinnen und Senioren in Weißenohe

Am **Mittwoch, 25. Oktober 2017**, findet ab **13<sup>30</sup> Uhr**, in der Jägerstube des Wirtshaus der Klosterbrauerei der nächste „Offene Seniorentreff Weißenohe“ statt.

Zur Unterhaltung gibt es Lieder und Geschichten vom Alm- und Jagerleben.

Die Seniorenbeauftragten der Gemeinde Weißenohe, Traudl Eckert und Reinhard Schuhmann, freuen sich über eine rege Teilnahme.

Auch auswärtige Teilnehmer/-innen sind wie immer willkommen. Ein Fahrdienst könnte im Bedarfsfall organisiert werden.

---

## Kommissionierter Secondhandbasar des Elternbeirates am Gymnasium Eckental

Am **Samstag, den 11.11.2017** findet wieder ein kommissionierter Secondhandbasar des Elternbeirates am Gymnasium Eckental statt.

Angeboten werden können der Jahreszeit entsprechende Sportartikel (in allen Größen) sowie modische Kleidung ab Größe 140 und Schuhe ab Größe 35. Zur Anprobe der Textilien stehen Umkleekabinen und Spiegel zur Verfügung. Des Weiteren können Lehrbücher und –software, Lesebücher, Gesellschaftsspiele, PC-Spiele, Spielekonsolen, CDs und DVDs, Musikinstrumente und auch Schulrucksäcke sowie (Hand-)Taschen angeboten werden.

Der Verkauf findet am Samstag, den 11.11.2017 von 09<sup>30</sup> Uhr bis 12<sup>00</sup> Uhr in der Aula des Gymnasiums Eckental in Eschenau statt.

Wie immer bietet auch der Förderverein während dieser Zeit Kaffee und Kuchen an sowie schöne Dinge aus der Kreativwerkstatt.

Weitere Informationen für Verkäufer finden Sie auf der Homepage unter [www.gymnasium-eckental.de](http://www.gymnasium-eckental.de) -> Gremien -> Elternbeirat -> Veranstaltungen

## Sport

### Hiltpoltsteiner SV

#### Tischtennis

**Do, 26.10. 20<sup>00</sup> Uhr:** TTC Neunkirchen a. Brand IV - HSV I

**Mo, 30.10. 20<sup>00</sup> Uhr:** HSV I - DJK Weingarts II

---

### • • • I M P R E S S U M • • •

<b>Herausgeber:</b>	Verwaltungsgemeinschaft Gräfenberg
<b>Verantwortlich für den Inhalt, amtlicher Teil:</b>	Erster Bgm. Hans-Jürgen Nekolla, 1. Vorsitzender der Verwaltungsgemeinschaft Gräfenberg
<b>Verantwortlich für den Inhalt, Anzeigen-Teil:</b>	DESTYNY Service, Fr. Carina Mößner; Tel. 09192 / 9916-90, Fax 09192 / 9916-91
<b>Gestaltung:</b>	DESTYNY Service, info@destyny.de
<b>Kontakt:</b>	Telefon 09192 / 7090, Fax 09192 / 70975, E-Mail amtsblatt@graefenberg.de
<b>Redaktionsschluss:</b>	jeweils Freitag, 11 <sup>00</sup> Uhr
<b>Druck:</b>	SchmittDruck Medienproduktion, Hutweide 2, 91077 Großenbuch

Nachdruck - auch in Teilen - nur mit ausdrücklicher Genehmigung der Redaktion!  
Irrtümer und Druckfehler vorbehalten.

Der Herausgeber behält sich vor, Bekanntmachungen und Artikel zu kürzen.